



**COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK**

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft

MAS ECI

Master of Advanced Studies

Economic Crime Investigation

Grauer Kapitalmarkt – Kapitalanlagebetrug...

Jürgen Wagner, LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

+49-7531-65007

+423-791 79 69

wagner@wagner-joos.de

kanzlei@rechtsanwalt-wagner.li

Gier frisst Hirn

Von Betrügern und Betrogenen – oder: Warum Betrug funktioniert

Auszug aus dem Manuskript und Zusammenfassung der Vorlesung(en)

Never argue with an idiot. They drag you down and beat you with experience.

Vorwort

„Gier frisst Hirn“ – ein Erklärungsversuch zum Phänomen „Kapitalanlagebetrug“ und der ewigen Frage „Warum funktioniert Betrug?“. Eingängig, kurz und prägnant. Doch dahinter steckt mehr. Es geht hier zunächst um die Beschreibung mehrerer komplexer Sachverhalte zum Thema. Wir versuchen, nicht bei den Beschreibungen stehenzubleiben sondern wagen uns auf das Feld der Erklärung. Wir wollen es hierbei nicht bei der schlichten Gleichung „90% Betrüger auf der einen Seite, 90% Dumme auf der anderen Seite“ belassen, sondern wollen Erklärungsversuche aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen herleiten, ohne dabei in eine wissenschaftlich-unverständliche Sprache abzugleiten.

Die Fragen sind nicht ganz neu: Dichter und Denker wie beispielsweise Feuerbach fragten sich im 18. und 19. Jahrhundert tatsächlich, ob denn der Ermordete selbst an seinem Schicksal schuld sei. Die Rede war dabei nicht nur von Verursachung, sondern von Schuld. Einige der Erklärungen sind ebenso profan, wie der Titel dieses Buches es suggeriert. Selbst wissenschaftliche Ausschweifungen und das Abarbeiten komplexer Denkstrukturen führt uns immer wieder zum gleichen Ergebnis: Die Beweggründe von Tätern und Opfern, die Ursachen vielfacher Verbrechen und grossen finanziellen Schadens sind in den Menschen selbst angelegt. Die Gesellschaft fördert die Ursachen, beispielsweise die Geldgier. Das Zusammenraffen grösserer Vermögen erkennen die meisten Menschen als wirtschaftlichen Erfolg an. Dabei könnte die moderne Gesellschaft unschwer dazu beitragen, ihre Mitglieder zu schützen. Vor den Tätern und vor sich selbst.

„Einmal mehr führte als tiefere Ursache also die Gier vieler Marktteilnehmer nach Gewinnen mit scheinbar niedrigem Risiko ins Verderben.“ durften wir in der NZZ-Sonderbeilage zum Finanzjahr 2007 lesen. Was ist also los?

(...)

Konstanz, Frühjahr 2008

Anmerkung des Bearbeiters:

OK, das nachfolgende Skript soll „Studierenden und Drittpersonen **einen guten Überblick des vermittelten Stoffes** zu ermöglichen“ und es soll ein Skript sein, das einem „**besseren Management Summary mit Vertiefungshinweisen**“ gleicht. Ich habe mich bemüht, aus meinem damals ausgeteilten Skript die wesentlichen Punkte herauszugreifen. Das Fehlen des restlichen Textes und das vollständige Fehlen von modernen Märchenfiguren wie Bernie MADOFF (hierzu die NZZ am 26.2.2009 treffend: „Betrug als das Krebsgeschwür der Marktwirtschaft“) beeinträchtigt hoffentlich nicht das Verständnis des Ganzen.

Konstanz, im Januar 2011

Jürgen Wagner, LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Was besonders wichtig ist

Langfristigkeit * Hohe Rendite * Hohe Sicherheit * Steuerfreiheit

Sich mit seinem Leben zu beschäftigen, ist äusserst anstrengend. Besonders die finanziellen Dinge sind für viele Menschen ein „Buch mit sieben Siegeln“. Sich da einzuarbeiten ist zeitraubend und mühsam. Man konzentriert sich viel lieber auf die Dinge des Alltags, etwa auf den Kauf eines CD-Players, bei dem man ausgiebig Preise und Leistungen vergleicht und sich stundenlang in die Bedienungsanleitung und die Programmierung vertieft. Bei Anlage- und Finanzfragen ist der Einsatz gering, der vermeintliche Nutzen im Alltag abstrakt.

Dabei erfordert gerade die private Finanzplanung eines hohen Mass von Eigenverantwortung und Einfühlungsvermögen. Der finanzielle Effekt ist viel höher als etwa die Ersparnis beim Kauf eines Konsumprodukts. Für die Unlust, sich in der Freizeit oder gar am Wochenende mit ihren Finanzen zu beschäftigen, müssen viele Anleger teuer bezahlen. Die Delegation dieser Aufgabe an die Bank oder einen Anlageberater ist voller Tücken und nicht immer zum Vorteil des Anlegers.

Frei nach dem Motto „Sie wissen nicht, was sie tun“ kann man beobachten, dass viele, die sich für Finanzen interessieren oder gar im Beruf mit Börsen oder der Wirtschaft zu tun haben, angesichts der Komplexität der Anlageformen schnell den Durchblick verlieren. Viele Ökonomen, Professoren, Finanzberater oder Wirtschaftsjournalisten kennen die unterschiedlichen Funktionsweisen wie Exchanged Traded Funds kaum und haben von Reverse Convertibles noch nie gehört. Schlimmer noch: Sie halten Mini-Futures für putzig und würden an der Derivate-Börse Scoach gerne Spielzeug für die Kinder kaufen.

Langfristigkeit

Eine Geldanlage hat logischerweise den Anspruch, einen bestimmten Betrag über eine gewisse Zeitspanne hinweg zu vermehren. In der Regel braucht eine Geldvermehrung nun mal Zeit. Ein ungeduldiger bzw. unerfahrener Anleger könnte dies als Nachteil betrachten. Mit der Kapitalvermehrung ist er einverstanden, aber das nimmt eindeutig zu viel Zeit in Anspruch. „Das muss doch auch schneller gehen!“ Ein solcher Anleger ist gerade aufgrund seiner Ungeduld tendenziell gefährdet, betrogen zu werden.

Langfristige Geldanlagen, wie beispielsweise das Sparbuch oder die Kapitallebensversicherung, versprechen zwar keine aussergewöhnlich hohe Rendite, sind aber relativ sicher. Man legt hier also Geld an ohne hohen Gewinn zu erzielen, aber auch praktisch ohne Risiko, es zu verlieren. Der Nachteil: Es dauert sehr lange bis man einen Gewinn davon hat, der dann nicht einmal sehr hoch ist.

Zum Thema der Langfristigkeit und der „Neigung der Deutschen zum medienorientierten Modeinvestment“ schrieb der Wirtschaftsjournalist Thomas Hammer in der ZEIT vom

19.5.2007: „Finanzprodukte werden immer komplizierter. Doch die meisten Sparer wissen zu wenig, um ihr Geld sinnvoll anzulegen. Dabei wäre alles so einfach.(...) Profiteure innerhalb des Aktienfondssegmentes waren REIT- und Ökologie-Fonds Branchenfonds, die eigentlich eher als Beimischung dienen sollten. Damit offenbart sich wieder einmal die Neigung der Deutschen zum medienorientierten Mode-Investment: Das Geld floss in Branchen, die aufgrund der massiven Marketingaktivitäten und der ständigen Medienpräsenz am intensivsten wahrgenommen wurden. Damit bleibt nur noch die Hoffnung, dass es irgendwo in der vom Marketing manipulierten Masse auch noch diejenigen Sparer gibt, ohne die die modischen Mittelbewegungen noch heftiger ausgefallen wären: Die antizyklischen Langfristanleger, die sich nicht um kurzfristige Modetrends kümmern, sondern die international gestreute Aktienanlage als tragenden Bestandteil des langfristigen Vermögensaufbaus betrachten“, so der Autor.

„Auch die noch unwissenden Anleger könnten ihre Kenntnisse mit minimalem Aufwand erweitern. Für die meisten Verbraucher würde es schon genügen zu wissen, dass ein europa- oder weltweit über alle Branchen investierender Aktienfonds für den langfristigen Vermögensaufbau geeignet ist, während alle anderen Fondsgattungen zweitrangig sind und die mittel- und kurzfristige Anlage über Zinsanlagen bei Banken oder mit Bundeswertpapieren abgedeckt werden können. Das wäre eine Grundlage, die zwar nicht für das Verfassen finanzstrategischer Abhandlungen reicht, aber zumindest deutlich stabiler ist als alles, was das weitverbreitete finanzielle Analphabetentum derzeit anrichtet,“ so Thomas Hammer's Fazit in der ZEIT. Aber auch hier gilt: Man muss nicht alles verstehen, wie etwa die Artikelüberschrift in der NZZ vom 28.8.2007: „Volatilität eignet sich als Anlageklasse in der Portfolio Allokation – Negative Korrelation mit dem Basiswert - Investitionen am besten mit Varianz-swaps“. Dann einfach „Hande weg!“.

Hohe Rendite

„Kapitalverdoppelung“ versprach eine Kleinanzeige in der Rubrik „Beteiligungen und Geldverkehr“ einer seriösen Tageszeitung im Jahr 1995, „367% plus“ eine andere Anzeige. Die Anzeigen sind im Gegensatz dazu vergleichsweise moderater geworden, wenn auch nicht seriöser. Eine aktuelle Anzeige aus einer seriösen Tageszeitung im Mai 2007: „Dubai Investments - solide - seriös - abgesichert - garantiert 18% p.a.“ Zwar werden hier alle Klischees bedient (Ölscheichs, boomende Regionen, Solidität, Seriosität, Sicherheit(en) und schliesslich die „Garantie“ einer vergleichsweise hohen Rendite.

Kapitalverdoppelung wurde Mitte der 90er-Jahre durch die Beteiligung an einer Roulette-Gemeinschaft versprochen, ausserdem wurde mit einer Kapitalverzinsung von 300% geworben, was vom Landgericht Berlin als irreführend angesehen und verboten wurde, da nicht darauf hingewiesen wurde, dass die versprochene Rendite mit Roulettespiel „erwirtschaftet“ werden sollte. Das kann man alleine besser, indem man rouge oder noir spielt.

In den letzten Jahren werden die Anzeigen perfider. Das Bösartige an Anzeigen dieser Art ist nicht die Höhe der „garantierten“ Rendite, sondern die Tatsache, dass diese mit bspw. 18% genau im Grenzbereich zwischen vermeintlich seriösen und garantiert unseriösen Kapitalanlagen liegt. 15-20% p.a. sind mit Investitionen in Unternehmen, bspw. als Aktionär oder mit stillen Beteiligungen durchaus machbar, wenn auch vergleichsweise selten und fast nie „garantiert“. Schliesslich geht es hier auch nicht um 18% monatlich. Von solchen Angeboten sollte man sowieso die Finger weglassen.

Zusätzlich beobachtet man, dass kaum jemand die Renditeberechnung richtig beherrscht oder wenigstens nachvollziehen kann: So werden bei Aktien die ausgeschütteten Dividenden jeweils zu- oder abzüglich Kursgewinn oder Kursverlust ermittelt und durch den Aktienkurs geteilt. Auf diesem Weg ergibt sich die Dividendenrendite, die in der Regel als Prozentwert angegeben wird. Bei festverzinslichen Wertpapieren dagegen dividiert man den jährlichen Ertrag der Anlage durch den Kapitaleinsatz. Ausserdem berücksichtigt man die Laufzeit des Papiers. Zusätzlich wird die Umlaufrendite berechnet und der Emissionsrendite gegenübergestellt. Wer in der Schule das Fach Mathematik geistig in der 7. Klasse beendet hat, hat es mit solchen Zahlen schwer und macht es den Zahlenjongleuren entsprechend leicht. Ebenfalls nicht rechnen konnte der Anbieter, der einfach behauptete, das Geld seiner Anleger werde sich bei ihm „vermehren wie Ratten“. Das Landgericht Berlin verbot diese Aussage aus wettbewerbsrechtlichen Gründen.

Hohe Rendite wird eben nicht nur durch den hohen zweistelligen Prozentbereich deutlich, sondern auch durch den leichter nachvollziehbaren Vergleich der absoluten Zahlen. Der Anfang/Mitte der 90-er Jahre zusammengebrochene Europeans Kings Club (EKC) hinterliess in Deutschland und der Schweiz gut 90.000 Geschädigte. Er köderte seine Mitglieder mit einem „Letter“ für damals 1.400 DM. Die Traumrendite von immerhin 71,4% versteckte er hinter dem Versprechen, auf jeden Letter 2.000 DM zurückzuzahlen. Das Magazin Focus 43/1994 zitiert einen Richter aus Bern: „Der EKC betreibt illegalerweise bankähnliche Geschäfte. Das ist eine sektenähnliche Organisation. Da werden Sozialfälle produziert.“

Hohe Sicherheit

41 Prozent der durch das Meinungsforschungsinstitut TNS Emnid im September 2003 befragten Bürger gaben an, sich selbst zu den sicherheitsbewussten Anlegern zu rechnen. Für sie steht fest, dass bei einer eventuellen Änderung ihrer Geldanlagestrategie eher die konservative Geldanlage mit dem Ziel der Risikominimierung im Vordergrund steht. Eine zweite Studie des gleichen Instituts, die Anfang Oktober 2007 veröffentlicht wurde, bestätigt diesen Trend: Nun stimmten 57 Prozent für „hohe Sicherheit“. Nur 12 Prozent wählten als sichersten Aspekt „hohe Rendite“.

Hohe Sicherheiten suggerieren das Dahinterstehen „starker Partner“, wie etwa staatlicher Einrichtungen, grosser Banken oder Versicherungen. Ist dies nicht der Fall, so wird Sicher-

heit durch angebliche Bankgarantien oder Grundbuchabsicherung suggeriert. Wobei erste gar nicht existieren und es bei Letzteren darauf ankommt, wo die Grundbuchämter gelegen sind. Bei den Schneeballsystemen in Albanien im Jahr 1997 brannten anschliessend die Grundbuchämter. Das Geld hatte ein anderer und die Sicherheiten waren weg.

Erschreckend ist das Auseinanderklaffen zwischen tatsächlichem und „gefühltem“ Risiko. Die Anleger schätzen die Risiken der verschiedenen Anlagearten oft aufgrund des geringen Wissens falsch ein, so die NZZ-Berichterstattung am 28.8.2007 unter dem treffenden Titel „Gefährliches finanzielles Analphabetentum“.

*Übersicht**

Umfrage im Jahr 2005:

Welche Produkte enthalten die grössten Risiken?

Produkte	Angaben in %	Rang
Aktien	63,1	1
Bank-/Postkonto	0,3	14
Derivate	50,3	2
Fonds	13,6	6
Hypotheken	1,9	11
Immobilien	2,8	10
Konsumkredit	36,7	3
Leasing	22,5	4
Lebensversicherung	1,7	12
Obligationen	5,8	9
Ratenzahlungen	13,9	5
Strukturierte Anlage- produkte	13,1	7
Vorsorgeprodukte	1,1	13
Weiss nicht	6,4	8

(Quelle: ZHW, zitiert nach NZZ vom 28.8.2007, Beilage „Derivative Produkte“)

Steuerfreiheit

Hohe Renditen und Sicherheitsversprechen sind gute Argumente für die Verkäufer von Kapitalanlagen aller Art. Während Sicherheit quasi selbstverständlich und eine Rendite im zweistelligen Bereich (pro Monat, versteht sich) nichts Ungewöhnliches ist, gibt es beim Versprechen der Steuerfreiheit („und das alles auch noch steuerfrei“) quasi kein Halten mehr. Solcherlei Versprechungen halten sich oft hartnäckig, zumal sie oft der (halben) Wahrheit entsprechen: Tatsache ist, dass Kapitalerträge eine eigenen Einkunftsart im Einkommensteuergesetz darstellen, also grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig sind. Unseriöse Werbung stellt oft auf den Entstehungsort der Kapitalerträge ab, bspw. bei

Geldanlagen in der Schweiz eben die Schweiz. Es mag dabei sein, dass Kapitalerträge in der konkret angebotenen Form dort steuerfrei sind, in Deutschland sind sie es aber keinesfalls: Hier gilt das sogenannten Welteinkommensprinzip. Jeder, der in Deutschland steuerpflichtig ist, hat seine Einkünfte (genauer definiert in § 1 EStG) in Deutschland zu versteuern, unabhängig davon, wo diese angefallen sind.

Angesichts des in Deutschland fast paranoid ausgestalteten Steuersparwillens gehen solche Informationen meist ins Leere. Der Antrieb, Steuern zu sparen, scheint grösser zu sein als jede wirtschaftliche Vernunft, so Brendel und Ludwig in ihrem Buch „Betrügnern auf der Spur“ zum Thema der angeblichen Steuerersparnis. Auch sachgemässe Aufklärung über Fragen der Gewinnerzielungsabsicht, der Verlustverrechnung mit in- und ausländischen Verlusten und über die Funktionsweise von Verlustzuweisungsgesellschaften nutzt hier wenig.

Diese Abwehrhaltung gegenüber jedweden Steueransprüchen des Staates hat nicht unbedingt damit zu tun, dass Steuern grundsätzlich abgelehnt würden. Im Gegenteil: Am „liebsten“ wird die Erbschaftsteuer bezahlt. Vorher hatte man nichts und gibt nun einen Teil des Erworbenen an den Staat ab. Im Gegensatz zum Erwerbseinkommen hat man sich für eine Schenkung oder eine Erbschaft auch nicht sonderlich anstrengen müssen.

Als ungerecht empfunden wird die Art und Weise der Steuererhebung. Den Menschen wird unterschwellig klar, dass die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht unbedingt progressive Steuern benötigt, wie ausgerechnet Marx und Engels dies in ihrem Kommunistischen Manifest im Jahr 1848 verlangt haben. Progression wird als eine Form von Raub empfunden: Gleichmässigkeit der Besteuerung bedeutet eben nicht unbedingt Gleichmässigkeit der Opfer. Der Nutzen jedes zusätzlichen Euros wird, wenn das Einkommen steigt, immer kleiner. Zusätzliches Einkommen ist bei sowieso hohem Einkommen also nicht so wichtig wie bei kleinem Einkommen.

Auch jede mehr oder weniger verdeckte doppelte Besteuerung widerspricht dem Gerechtigkeitssinn des Steuerzahlers: Erwerbseinkommen wird besteuert und das, was übrigbleibt, gerade noch einmal. Entweder über die Mehrwertsteuer beim Konsum oder bei der Zinsbesteuerung bei nicht konsumierten, sondern angelegten Geldern. Jein Wunder ist, dass bei der versuchten Einführung der Zinsbesteuerung in den Jahren 1988 und 1992 die grössten Wellen von Kapitalflucht deutscher Gelder ins Ausland zu verzeichnen war. Damit einher gingen gigantische Betrugswellen, die sich genau dies zu eigen machten und mit jedem Unsinn Steuerfreiheit versprochen.

Phänomen „Kapitalanlagebetrug“

Grauer Kapitalmarkt * Teil der Wirtschaftskriminalität * Wirtschaftliche Bedeutung * Rechtliche Bedeutung

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Bedeutung des Kapitalanlagebetrugs ein Zitat aus dem im Jahr 2007 in 4. Auflage erschienenen Buch „Wirtschaftsstrafrecht“ von Müller-Gugenberger vorweg: „Kriminologie und Kriminalistik treffen sich allerdings in der von den Erhebungen gestützten Annahme, dass die ökonomische Bedeutung der Wirtschaftsstraftaten einerseits in der besonderen Bedeutung des Einzelfalls und andererseits im hervorgehobenen Status der Täter und deren Wirkungsmöglichkeiten in unserer Wirtschaftsordnung gesehen werden kann. Für die Glaubwürdigkeit der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung in diesem sozialen Bereich ist es deshalb gerechtfertigt und notwendig, grösste Anstrengungen zur Ermittlung und Verfolgung solcher Straftaten im Interesse des sozialen Friedens zu unternehmen.“ Wie immer kann man ungefähr das Gleiche mit einfacheren Worten ausdrücken: „Gemeinsam ist Täter wie Opfern die Gier nach Geld – aber nur bei wenigen bleibt etwas hängen“, so der SPIEGEL bereits in seiner Ausgabe 49 im Jahr 1988.

Selbst seriöse Beobachter des Zeitgeschehens diagnostizieren bei vielen Anlegern erschreckende Ahnungslosigkeit („Zu viele Analphabeten“, so ein Redakteur der ZEIT) oder „gravierende Selbstüberschätzung der eigenen Kenntnisse“, so die Studie von Liebel im Auftrag der BKA. Ganz besonders gefährlich, nämlich für sich und andere, sind die „Superschlaunen“. Geblendet von den schnellen und „todsicheren“ Renditeerwartungen nehmen sie zusätzlich zu ihrem Ersparten Kredite auf. Sie übersehen freilich, dass sie die Kredite auch dann zurückzahlen müssen, wenn das Ganze schiefgeht. Selbst im seriösen Bereich des Finanzmarkts, in dem man ähnliche Spekulationen „leverage“, also Hebel nennt, heisst es eindeutig, die Risiken von Fremdkapital würden oft unterschätzt. „Renditen auf Pump sind gefährlich“ konstatiert die NZZ in ihrer Ausgabe vom 10.9.2007. Nicht zu unrecht folgert die NZZ, Anleger, die mit einem hohen Fremdkapitalanteil arbeiteten, würden so schnell selbst zum Marktrisiko.

Auf den Punkt kommt die Aussage eines Betrügers: „Es gibt Millionen von Gierigen, die nur darauf warten, betrogen zu werden. Ich kann es nicht mehr über mich bringen, diese Erwartungen zu enttäuschen“, so wird ein Zyniker im Buch „Verbrechen als Markt“ von Valentin Landmann zitiert.

Grauer Kapitalmarkt

Und damit sind wir bereits mitten drin im Thema der Verlockungen und Gefahren des sogenannten Grauen Kapitalmarkts: Mit diesem Begriff ist im Wesentlichen ein ungeregelter Markt für Kapitalanlagen gemeint, der sich ausserhalb von Börsen und „geregelten Märkten“ abspielt. Grau ist dieser Markt, „weil sich auf ihm so viele schwarze Schafe mit weissen Westen tummeln.“ Diese schwarzen Schafe hören jedoch den Begriff des „Grauen Kapitalmarktes“ nicht gerne, sie sprechen in diesem Zusammenhang eher von „ausserbörslichen Werten“. Das ist uns aber egal, zumal der Begriff „grau“ durchaus dem treffenderen Ausdruck „schwarz“ weichen könnte.

Der Begriff „Grauer Kapitalmarkt“ wird also als Abgrenzung zum geregelten Kapitalmarkt verwendet. In der zeitgeschichtlichen Beschreibung liest sich dies so: „Grosse Mengen anlagefähigen Kapitals, das die sich bereits andeutenden Lücken in der Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen (insbesondere der Aktiengesellschaften) hätte mildern können, wanderte an den klassischen Intermediärinstanzen vorbei in den neuen undurchsichtigen „grauen“ Markt, dem es an einer eigenständigen Ordnung fehlte. Dem (börsenrechtlich) geregelten (Effekten-)Markt erwuchs in dem unregulierten („freien“, „grauen“) Kapitalmarkt ein mit verschiedenen Wettbewerbsvorteilen ausgestatteter Konkurrent, dem das Publikum selbst dann noch seine Gunst bewahrte, als es auf diesem Markt zur Aufdeckung unsolider bis betrügerischer Investitionsangebote und Vertriebsmethoden und spektakulärer Zusammenbrüche kam. Die daraus resultierenden Schäden für Anleger und Volkswirtschaft – das Wort vom „Wegwerfkapital“ machte die Runde“ – bereits im SPIEGEL im Jahr 1980, so *Assmann* in Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, das bereits in 3. Auflage im Jahr 2007 erschienen ist.

Eine typische chat-„Unterhaltung“ über den Grauen Kapitalmarkt:

> (...) meine Frage: was versteht der Experte unter "Grauer Kapitalmarkt" ?

<Aus dem "Handbuch Rund ums Geld" der Stiftung Warentest: "Als grauer Kapitalmarkt wird der Teil der Finanzmärkte bezeichnet, der keiner staatlichen Aufsicht oder anderen Reglementierungen unterliegt. Die Angebote werden daher auch nicht über die Börse oder Bankfilialen offeriert, sondern per Telefon oder im Wohnzimmer des Anlegers, der hier besser als Opfer bezeichnet werden sollte. Denn die Mehrzahl der am grauen Markt angebotenen Offerten ist unseriös. Schätzungsweise 40 bis 50 Milliarden DM pro Jahr, so das Bundeskriminalamt, versickern in den Kanälen dubioser Anbieter."

NICHT zum grauen Kapitalmarkt gehören: die banküblichen Angebote, Versicherungen, Aktien und Investmentfonds. Ein paar Beispiele für Angebote des grauen Kapitalmarktes:

- Unternehmensbeteiligungen, Sparpläne damit
Steuersparangebote aller Art
- Bauherrenmodelle
- Erwerbermodelle
- Timesharing-Ferienimmobilien
- Glücksspielbeteiligungen
- Diamantenhandel
- Termingeschäfte
- Penny Stocks
- Bankgarantiegeschäfte

Die Seriosität solcher Angebote ist sehr unterschiedlich. Bei den ersten 4 Arten gibt es noch eine gewisse Chance auf Seriosität, bei der zweiten Gruppe ist das mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht der Fall. Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass der einzige Grund, warum jemand etwas auf dem grauen Kapitalmarkt anbietet, der ist, dass er möglichst schnell möglichst viel Geld vom Anleger auf sein eigenes Konto umleiten will. Die Belange des Anlegers kommen, wenn sie überhaupt interessieren, ganz weit hinten.

Mich verblüfft auch immer wieder die grenzenlose Gutgläubigkeit, die Anleger selbst bei offensichtlich riskanten Angeboten wie z.B. einer Unternehmensbeteiligung an den Tag legen. Es müsste doch eigentlich jedem klar sein, dass das Ergebnis nicht vorhersagbar ist. Wenn ich dann Angebote sehe, in denen auf 10-20 Jahre im Voraus eine Rendite auf zwei Nachkommastellen vorgerechnet wird, dann kann ich nur fassungslos den Kopf schütteln, wie jemand so etwas ernst nehmen kann. Das selbe gilt natürlich auch für Steuersparimmobilien und ähnliches. (...) Insbesondere wenn es ums Steuersparen geht, setzt ja bei sehr vielen ansonsten intelligenten Menschen der Verstand aus: Gier frisst Hirn. Oder wie sagte mal jemand so schön: Das Geld verschwindet ja nicht, es hat hinterher nur jemand anders. (...)

> Gibt es noch andere Farbdefinitionen? Welche Bedingungen muss der Teilnehmer am Kapitalmarkt erfüllen?

< Der Anbieter: geldgierig, skrupellos. Sitzt auch mal ein, zwei Jährchen ab, um hinterher die vielen Millionen in der Südsee geniessen zu können. Die meisten Anbieter tauchen kurze Zeit nach einem Zusammenbruch wieder mit einer anderen Masche auf. (...) Übrigens, eine gemeinsame Eigenschaft haben alle Angebote des grauen Kapitalmarktes: Es ist ein Totalverlust des eingesetzten Geldes möglich.

> Sag mir doch mal einen einzigen Grund, warum jemand sein Geld einem Anbieter des grauen Kapitalmarktes anvertrauen sollte!

- jedes Jahr werden auf dem Grauen Kapitalmarkt Schäden in Höhe von etwa 50 Mrd. DM angerichtet;
- Jahr für Jahr brechen Firmen zusammen (...), sei es aus Unvermögen oder aus betrügerischen Handlungen;
- es ist als Kunde praktisch unmöglich, die Seriosität eines Angebotes zu beurteilen. Man muss sich auf Verkäufer verlassen, von denen man aber auch nicht weiss, ob sie das selbst beurteilen können oder auch nur jemand anderem glauben;

Also WARUM sollte ich auf dem grauen Kapitalmarkt mein Geld riskieren - es steht dem Risiko ja nicht mal eine höhere Renditehoffnung zur Seite. Der einzige Grund, den ich sehe: GIER FRISST HIRN! Die Anleger glauben irrigerweise, dass zu den

prognostizierten Renditen die Steuerersparnis noch dazukommt, obwohl die natürlich in den Angaben der Anbieter schon enthalten ist.“ (...)

Bei der Vielzahl von Betrugsmaschen, den weltweit agierenden Betrügern und der grossen Schadenssumme muss nun niemand Hemmungen haben, den Grauen Kapitalmarkt auch als „Schwarzen Kapitalmarkt“ zu bezeichnen. Und auf diesem Markt gibt es alles, was man sich so vorstellen kann: Ein ehemaliger Rechtsanwalt aus Frankfurt, der bereits Ende der 70er-Jahre einen „Verein für Kapital- und Anlegerschutz“ gegründet hatte, verkaufte später Aktien, die es gar nicht gab. Die Presse (SPIEGEL Nr. 48/1987) nannte ihn zu Recht „Aasgeier in schwarzer Robe“ und das investierte Geld „never-come-back-money“.

Aus einem Buch „Grenzenlose Geschäfte“ von Egmont Koch: „Und deshalb wäre es fatal, eine simple Messlatte anzulegen, die da „Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ heisst. Es reicht eben nicht, sich auf Gesetze und Verordnungen zu berufen, etwa nach dem Motto: Wer sich bereichert, indem er sich den Regeln widersetzt, muss bestraft werden. Was Recht und was Unrecht, was Moral und was Verwerflichkeit sind, wird weniger von der Verfassung oder von den „guten Sitten“ als von der politischen Macht definiert.“

Beim Kapitalanlagebetrug werden die Vorteile der langfristigen Geldanlage und der Spekulation zusammengefasst. Hier werden einem überdurchschnittlich hohe Renditen in absehbarer Zeit und ohne Risiko versprochen. Sobald sich ein Angebot so oder noch besser anhört, ist die Wahrscheinlichkeit des Betruges sehr hoch. Grundsätzlich gilt: Je höher die versprochene Rendite, desto wahrscheinlicher ist es Betrug. So wird es auch von Wilhelm Lachmair kurz und knapp festgehalten: „Am Ende bleibt nur die Regel: Mit einem Hunderter kann man keinen Tausender kaufen!“

Auf der Google-Seite präsentiert sich der Kapitalanlagebetrug (auf der rechten Seite) so:

<p style="text-align: center;"><u>Kapitalanlagebetrug</u></p> <p style="text-align: center;">Alles, was Ihr Herz begehrt!</p> <p style="text-align: center;">Wir haben's - bis 75% billiger.</p> <p style="text-align: center;">www.Preisvergleich.de</p>
--

Wenn es nicht so traurig wäre, wäre das richtig lustig.

Teil der Wirtschaftskriminalität

Kapitalanlagebetrug ist nur ein kleiner Ausschnitt des Phänomens der Wirtschaftskriminalität, gleichwohl wird diese Verbrechensvariante immer internationaler und damit nicht gerade einfacher zu verfolgen. Leider hat man auch zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Wirtschaftskriminalität von bestimmten Formen der organisierten Kriminalität nicht mehr trennen lässt. Wirtschaftskriminalität ist, jedenfalls unter den gegebenen irdischen Verhältnissen, bis zu einem

gewissen Grade normal, ja banal. Fragen kann man sinnvollerweise nur danach, ob und ggf. inwieweit bzw. mit welchen Mitteln sich Kriminalität auf ein Minimum beschränken lässt. Ein Teil dessen, was wir Kriminalität nennen, ist die Folge einer schlechten, weil kriminogenen Gesetzgebung. Durch Vermeidung solcher Gesetze liesse sich Kriminalität vermindern.

Jean Ziegler nannte das Verbrechen die „Immunschwäche der Demokratie“. Gerade gut funktionierende Demokratien mit einem gut ausgebauten Finanzplatz, einem hohen Industrialisierungsgrad und technisch hochstehenden Kommunikationsnetzen sind anfällig für wirtschaftskriminelle Delikte. Es gibt, so Zürcher Strafrechtsprofessor Christian Weber, „kaum ein Land dieser Erde, das frei von kriminellen Beziehungen zur Schweiz wäre.“ Auch wenn es übertrieben wäre, zu behaupten, dass gerade in der Schweiz die Fäden der internationalen Wirtschaftskriminalität zusammenlaufen, mehren sich doch die Anzeichen, dass als Folge der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz illegale Geschäftstätigkeiten mit internationalen Dimensionen die Schweiz tangieren. Das müsse nicht zwangsläufig heissen, so Weber weiter, dass die Hauptaktivitäten verbrecherischen Handelns in der Schweiz gesetzt werden. Es genüge, dass beispielsweise die Beute des illegalen Tuns in der Schweiz verwahrt oder angelegt wird. Es genüge, dass ein zwischengeschaltetes schweizerisches Geschäftsdomizil für eine Transaktion Verwendung findet oder ein in der Schweiz ansässiger Treuhänder oder Rechtsanwalt quasi Gewähr für die Seriosität des Geschäfts erbringen soll. Im internationalen Verständnis stehe das Schweizerkreuz tatsächlich und immer noch für Qualität und Seriosität in Finanzangelegenheiten, so Professor Weber abschliessend. Der Journalist Leo Müller beschreibt dies in seinem spannenden Buch „Tatort Zürich“ auf ca. 35 Seiten und gibt „Einblicke in die Schattenwelt der internationalen Finanzkriminalität“, auch wenn wir es teilweise so genau gar nicht wissen wollten.

Gäbe es wirklich keine Kriminalität, so ist zu vermuten, dass der Bereich der Nichtkriminalität und damit auch der Kriminalität neu definiert würde, damit wenigstens noch ein wenig Kriminalität erhalten bliebe. Dies ist nicht weit hergeholt. Die Strafrechtswissenschaft hat in den letzten 200 Jahren intensiv über das Phänomen „Betrug“ diskutiert und ist zu Ergebnissen gekommen, die sich zwischen zwei extrem weit auseinander liegenden Polen bewegen: Heute wird die Auffassung vertreten, dass es auf das Verhalten des Opfers praktisch nicht ankomme, während man noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Meinung war, Betrug solle am besten überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden. Dies liegt u.a. daran, dass erst seit ca. 200 Jahren die Ausbreitung des Wirtschaftsverkehrs im Zuge der Industrialisierung gewaltig zugenommen hat und die Verbrechensmethoden „vergeistigt“ wurden, so ein Strafrechtslehrbuch von Hans Welzel aus dem Jahr 1949.

Wirtschaftsverbrechen sind - falls sie es jemals gewesen sein sollten - keine Randerscheinungen unserer Gesellschaft mehr, sondern, wie es Valentin Landmann („Verbrechen als Markt“) nennt, ein „Markt“. Wirtschaftsverbrechen sind extrem sozial- und umweltschädlich

und dürfen auf keinen Fall länger als Kavaliersdelikte oder Ordnungswidrigkeiten bewertet werden. Trotz der Tatsache, dass bei Wirtschaftsverbrechen sehr hohe Gewinne realisiert werden und dies als wichtiger Wirtschaftsfaktor verstanden wird, bestehen erschreckende Informationsdefizite unserer "Informationsgesellschaft". Wesen, Geschichte, Strukturen, Funktionen und Gefahrenpotentiale von Wirtschaftsverbrechen sind - abgesehen von einigen Fällen, die wegen ihres hohen Unterhaltungswertes bis zur Erschöpfung vermarktet werden - weitgehend unbekannt, so Hans See und Dieter Schenk in ihrem Buch „Wirtschaftsverbrechen“ aus dem Jahr 1992. Dies liegt vor allem daran, dass die meisten Wirtschaftsverbrechen "in der Nähe" legalen Unternehmertums geschehen. Wenn wir also in einer Gesellschaft leben, die das Konkurrenzprinzip selbstverständlich als Motor des sozialen Geschehens definiert und den Erfolg als Bewegungsmelder versteht, ist Wirtschaftskriminalität in einem gewissen Grad normal.

Ein „normaler“ Anlagebetrug lässt sich wie folgt skizzieren: Einer oder oftmals auch mehrere gemeinschaftlich handelnde Betrüger versuchen, über „Anlagevermittler“ im In- und Ausland möglichst viele anlagewillige Kunden zu werben. Diese sind entweder wohlhabend oder suchen dringend Anlagen für ihr Schwarzgeld, vorzugsweise erworben durch vordere Plätze im süddeutschen Volkssport „Steuerhinterziehung“. Die angepriesenen Anlagen würden, so die betrügerischen Versprechungen, von einem Treuhänder in der Schweiz verwaltet. Damit wird bewusst der Ruf des Finanzplatzes Schweiz als Köder ausgelegt. Als Sicherheiten dienen angebliche Garantien von Banken oder Versicherungen, wobei es sich dabei zwangsläufig um gar nicht existierende Institute, allenfalls eigens zu diesem Zweck von den Hintermännern gegründete oder aufgekaufte Scheinfirmen oder zumindest um solche mit zweifelhaftem Ruf und Sitz in offshore-Zentren wie Panama oder Cayman Islands handelt. Schlicht gefälschte „Sicherheiten“ sind an der Tagesordnung. Durch die beschriebene Konstruktion wird bewusst verhindert, dass der Kunde sich ein klares Bild über die Sicherheit seiner Anlage machen kann. Irgendwelche Abklärungen seinerseits werden mit Sicherheit im Sande verlaufen. Nach Eingang der ertrogenen Anlagen verschwinden die „Anlagegenies“ mit ihrer Beute. Nicht selten tauchen sie aber unter neuer Firmierung an neuen Adressen und Ort wieder auf, um weitere Opfer anzulocken, welche nur zu gern Hochglanzprospekten Glauben schenken, wonach die angebotenen Anlagen garantierte Jahresrenditen von 30% oder mehr (steuerfrei!) abwerfen.

"Zur Aufklärung gehört die schmerzliche Einsicht, dass auch die Drogenbarone freie Unternehmer sind. Sie unterscheiden sich von den "normalen" Unternehmern dadurch, dass sie sich auf eine illegale Handelsware (meist mehrere) spezialisiert haben. Sie liessen sich von Bierbrauern und Schnapsbrennern kaum unterscheiden, wenn die Drogenherstellung und der Drogenhandel wie die Produktion von und der Handel mit Alkohol legalisiert würden oder die Alkoholtoten genau wie die Drogentoten täglich in den Zeitungen mitgezählt würden. Dass so mancher Mafiaboss ein angesehenes Mitglied der Gesellschaft ist, weil der neben seinem ma-

fiosen Geschäft auch einen "sauberen Wirtschaftszweig" beherrscht und er - um sich noch unangreifbarer zu machen - für wohltätige Zwecke von seinen enormen Gewinnen manchmal beachtliche Beträge spendet, was auch noch durch Steuerermässigungen versüsst wird, kann eigentlich jeder aufmerksame Zeitungsleser wissen“, so die Autoren See und Schenk. Anders ausgedrückt: Wie im wirklichen Leben auch ist ein erheblicher Graubereich kennzeichnend für Wirtschaftskriminalität. Ist eine Handlung bereits kriminell oder noch legal? Die Grenze zwischen Verbotenem und Erlaubten ist fließend. Valentin Landmann macht hieraus eine ökonomische Theorie: Da die Unterwelt der Spiegel der legalen Gesellschaft darstelle, es oft die gleichen Menschen seien, die sich unter Umständen als Wirtschaftskriminelle betätigen, sei „eigentlich jedem Staat zu wünschen, dass mehr ehemalige Kriminelle zu Managern als Manager zu Kriminellen würden“.

Eine der möglichen, wenn auch juristisch nicht umfassenden Definitionen des Begriffes der "Wirtschaftskriminalität" lautet: "(...) eine rechtswidrige Handlung oder eine Serie rechtswidriger Handlungen, unter Anwendung von gewaltlosen Methoden sowie durch Unterschlagung oder Arglist, um Geld oder Besitz zu erlangen, um Zahlungen oder Verluste von Geld zu verhindern oder um geschäftliche oder persönliche Vorteile zu erlangen." Bereits beim Begriff der Wirtschaftskriminalität zeigt sich deutlich, dass die Definition ihren Gegenstand selbst schafft. Je nach Definitionsansatz werden die Grenzen des zu definierenden Gegenstandes anders gezogen. Somit kann die Definition von Wirtschaftskriminalität nie richtig oder falsch, sondern lediglich zweckmässig oder unzweckmässig sein. Auch die Kriminologie spricht in diesem Zusammenhang von einem breiten Deliktsspektrum und einer bunten Palette von in Frage kommender Straftaten.

Wesentliche Indikatoren dieses Begriffes sind tatbestandsmässige Handlungen (Straftaten), die insbesondere mit Vertrauensmissbrauch, Gewaltlosigkeit, Nutzung von Fachwissen und der Verflüchtigung der Opfereigenschaften zu tun haben. Das letztgenannte Merkmal bezeichnet den Umstand, dass das Opfer vom Täter oder der Gesellschaft als solches nicht oder nur in abgeschwächter Form wahrgenommen wird. Gerade beim Insiderhandel oder der Geldwäsche ist dies sehr deutlich erkennbar. Der Vertrauensmissbrauch ist einer der zentralen Indikatoren des beschriebenen Phänomens. Damit wird die Bedrohung des zentralen Prinzips der Wirtschaft, dem Prinzip von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, von innen (durch Mitarbeiter) oder aussen (z.B. Lieferanten oder Kunden) erfasst. Erschwerend kommt hinzu, dass wesentliches Merkmal der Wirtschaftsstraftaten ihre „Unsichtbarkeit“ ist, so der Journalist Leo Müller in seinem kürzlich erschienenen Buch „Tatort Zürich“.

Prägende Dimensionen des Begriffes des Kapitalanlagebetrugs sind neben dem Strafrecht und betriebswirtschaftlichem Wissen, Soziologie und Psychologie, Ethik und Moral. Straftaten sind bei vielen im eigenen Wertesystem integriert. Wo Straftaten also keinen Negativwert mehr haben, der Betrugserfolg als persönlicher Erfolg gewertet wird und die Raffinesse eine höhere

Wertigkeit als der Fremdschaden geniesst, sind ethische Kriterien auf den Kopf gestellt. Der Kriminologe Hans-Dieter Schwind stellt hierzu in seiner 17. Auflage des Grundlagenbuches zur Kriminologie fest, dass sich Wirtschaftsstraftäter von den Tätern der klassischen Kriminalität durch ihre Wertevorstellungen unterscheiden. So habe bereits Sutherland in den 40er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts festgestellt, dass sie „sich selbst als Ehrenmänner, nicht als Kriminelle beurteilen, während die Berufsdiebe ehrlich zugeben, Diebe zu sein.“ Allerdings darf man nicht übersehen, dass die „kleinen Fische“ zahlenmässig ungleich häufiger vorkommen als die „jene Haie, deren egozentrisches Gewinnstreben sich über die Schranken des Rechts gewinn- und rücksichtslos hinwegsetzt“.

Als Reaktion auf die Wahrnehmung der Wirtschaftskriminalität als gesellschaftlichem Problem wird vordringlich eine stärkere Bekämpfung seitens der Strafverfolgungsbehörden verlangt, aber auch ein Vollzugsnotstand diagnostiziert. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bedarf eines gesetzgeberischen und rechtspolitischen Gesamtkonzepts. Eine Gesetzesrevision darf nicht länger isoliert von anderen Rechtsordnungen vorgenommen werden. Wirtschaftskriminalität darf nicht nur mit einem griffigen Wirtschafts- und Vermögensstrafrecht bekämpft werden. Strafrecht wirkt trotz seines generell präventiven Charakters im Grunde repressiv.

Die Konzentration auf den repressiven Ansatz lässt jedoch die Vorbeugung vermissen. Die theoretische Analyse der Problematik und eine entsprechende Sensibilisierung ist unabdingbare Voraussetzung für eine Präventionsstrategie gegen die verschiedenartigen Auswüchse der Wirtschaftskriminalität; zu begrüssen wäre eine Institutionalisierung von präventiven Massnahmen.

Neu ist das Phänomen jedenfalls nicht. Schon Anfang des 18. Jahrhunderts sammelte Georg Paul Hönn, Amtmann in Coburg, Betrugsmaschen in seinem im Jahr 1724 erschienenen Buch „Betrugs-Lexikon“. Dort heisst es u.a.: „Kassierer betriegen...wenn sie mehr in die Ausgabe als die Einnahme in ihre Rechnung setzen, allerhand falsche Bescheinigungen beybringen und das selbe Geld in ihren Beutel stecken.“ Bereits der Vorrede Hönns ist nichts mehr hinzuzufügen: „Der Welt Wagen und Pflug ist nur Lug und Betrug!“

Wirtschaftliche Bedeutung

Summen und Methoden * Quantitativer Schaden * Doppelte Schädigung

Summen und Methoden

„Gier, die Milliarden kostet“ – so einfach, schlicht und treffend kann eine Schlagzeile sein. Der graue Kapitalmarkt fordert seine Opfer. Jedes Jahr, so schätzt das Bundeskriminalamt (BKA) verlieren deutsche Anleger 40 Milliarden Mark an Gauner und Hochstapler,“ so der FOCUS bereits in seiner Ausgabe 43 im Jahr 1994.

Hinsichtlich der grossen wirtschaftlichen Bedeutung ist man auf Schätzungen angewiesen, zumal die Dunkelziffer enorm hoch ist. Schätzungen schwanken bei dem Verhältnis eines

Anzeigenden zu einem, der der Straftat nicht anzeigt zwischen 1:10 und 1:20. Dies bedeutet, nur jede 10. oder jede 20. Tat würde angezeigt.

Letztlich helfen Rückrechnungen von den Einnahmen der Täter mehr als die Summe der angezeigten Delikte. Die Gesamtsumme dürfte bei mindestens 25-30 Milliarden Euro pro Jahr liegen - alleine in Deutschland. Problematisch bei der Schätzung der quantitativen Bedeutung ist die Einordnung des Kapitalanlagebetrugs in die allgemeine Wirtschaftskriminalität, über die insgesamt keine gesicherten quantitativen Daten vorliegen. Statistiken und Lageberichte, etwa des Bundeskriminalamtes (www.bka.de) kommen zu deutlich niedrigeren Ergebnissen, etwa für das Jahr 2006 zu einer Schadenssumme von gut 4 Milliarden Euro.

Allerdings gehen diese Statistiken von den bereits abgeurteilten, „zugegebenen“ Straftaten aus. Schwarzgeldanleger, die nicht zur Polizei gehen, tauchen hingegen in keiner Statistik auf. Experten sprechen hierbei in der Kriminologie von der Selektionsmacht des Opfers. Die wenigen kriminologischen Studien, die sich mit dem Anzeigeverhalten des Opfers befassen, kamen neben dem Schwarzgeldeffekt zu dem Schluss, das das Motiv „Ineffektivität der Verfolgungsbehörden“ mit ca. 20 bis 30 Prozent dominierend war. Der bei Kleindelikten vorherrschende Grund, das Delikt nicht anzuzeigen („Geringfügigkeit des erlittenen Schadens“) dürfte beim Anlagebetrug angesichts einer durchschnittlichen Schadenssumme von 10.000 Euro, vielleicht auch 15.000 Euro pro registriertem Anleger, nicht in Frage kommen. Immerhin nannten 15-20% der in den kriminologischen Studien Befragten Motive wie „Staatsbürgerliche Pflichterfüllung“ oder der „Täter solle bestraft werden“. 7-8% machten deutlich, den Täter deswegen anzuzeigen, damit so etwas nicht noch mal passiert“.

Ob der Bereich des Kapitalanlagebetrugs eine Wachstumsbranche ist, lässt sich ebenfalls nur vermuten. Wissenschaftliche Messungen existieren kaum und bergen überdies extreme Ungenauigkeiten in sich. Es lässt sich daher kaum sagen, ob ein Anstieg der gemessenen Schadenssumme auf der Ausweitung betrügerischer Aktivitäten, auf gestiegenem Anzeigeverhalten oder gar grösserem Verfolgungsdruck beruht.

Der volkswirtschaftliche Schaden, von dem leichtsinniger Weise oft geredet wird, ist nur dann gegeben, wenn die Täter vom Ausland aus operieren und das Geld tatsächlich ins Ausland fließt. Ansonsten bleibt es dem inländischen Kreislauf erhalten: Es ist nicht „weg“, sondern bloss in anderen Händen.

Quantitativer Schaden

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind die Schäden bei den einzelnen Anlegern gross, in der Summe enorm. Da auf dem Grauen Kapitalmarkt auch viel Schwarzgeld angelegt wird, ist der tatsächliche Schaden mit Sicherheit wesentlich höher, als offizielle Statistiken glauben machen. Bundeskriminalamt und Verbraucherschützer schätzen den gesamten Schaden,

den Anleger jährlich auf dem grauen Kapitalmarkt erleiden, auf 20-25 Milliarden Euro. Hinsichtlich möglicher Details verweisen sie auf die Kriminologie, die es allerdings auch nicht besser weiss. Der Kriminologe Hans-Dieter Schwind hat die Waffen gestreckt und rückt in seiner aktuellen Veröffentlichung „Kriminologie, Grundlagen, 17. Aufl., 2007“ die Schadensschätzungen als „Blindschätzungen“ in die Nähe der Spekulation.

Jeder Anleger steckt durchschnittlich erfahrungsgemäss ca. 10.000 Euro, vielleicht auch 15.000 Euro in betrügerische Anlagen. Bei 1.000 Geschädigten entspricht dies einer Schadenssumme von 10-15 Mio. Euro. Bei der Jetpa International verloren gut 19.000 Gutgläubige ihr Geld, bei Ambros gut 50.000, bei dem EKC sollen es in Deutschland und der Schweiz ca. 100.000 gewesen sein. Diese Vermutungen lassen sich kaum erhärten, was allerdings in der Natur der Sache liegt: Jeder Anleger, der auf einem Vertragsformular auftaucht, hat zuvor das Geld seiner ganzen Familie angelegt und damit aufs Spiel gesetzt. Realistischerweise muss man daher die Zahlen, die im Zusammenhang mit zusammengebrochenen Anlagesystemen genannt werden, mit 3 oder 4 multiplizieren. Ein Beispiel (die Zahl der Anleger ist entweder nicht bekannt oder geschätzt).

Ost Com Holding, Zug	90 Mio. Euro	?
Life-Spiel	160 Mio. Euro	?
Jetpa International, Frankfurt	220 Mio. Euro	19.000
Ambros S.A., Panama	610 Mio. Euro	50.000
EKC European Kings Club	1 Mrd. Euro	100.000

Dies sind allesamt Beispiele aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Fast romantisch und ehrfürchtig nimmt man Geschichten aus der Gründerzeit zur Kenntnis, Zeiten, in denen Adele Spitzeder mit ihrer Dachauer Bank in München innerhalb von knapp 4 Jahren bei über 30.000 total ruinierten Anlegern unglaubliche Schäden anrichtete - das erste richtige „Blutbad“ unter Anlegern, das historisch korrekt verbürgt ist. Der Schaden betrug 8.125.768 Gulden. Zum Vergleich: Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und 1861 bezeichnete einen Betrug mit einer Schadenssumme von mehr als 25 Gulden im Einzelfall bereits als Verbrechen. Am 20.7.1873 wird Adele Spitzeder wegen betrügerischen Bankrotts zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten verurteilt, so Wilhelm Lachmair in seinem Buch „Vorsicht Luftgeschäfte“. Kaum entlassen, machte sie weiter...

Doppelte Schädigung

Man muss es leider immer wieder betonen: Auch wer sein Geld im Ausland anlegt, muss Erträge, also Zinsen, Dividenden oder Gewinne in Deutschland versteuern. Es gilt das sogenannte Welteinkommensprinzip. Das besagt, dass Einkünfte, egal wo sie auf der Welt

erwirtschaftet werden, in Deutschland versteuert werden müssen. Und wer es nicht tut, macht sich strafbar. Und Steuerhinterziehung wird in Deutschland nicht unmassgeblich hart verfolgt und bestraft. Viele meinen nun, dies gelte nur für nicht versteuerte Gewinne. Von wegen: Hat der glücklose, betrogene Anleger sein ganzes Geld verloren, bleibt er nicht einmal dann davon verschont, zusätzlich noch vom Finanzamt belästigt zu werden. Dies mussten als erstes die Geschädigten der Ambros S.A. spüren. Die sogenannten Ambros-Fälle erreichten traurige Berühmtheit, indem höchstrichterlich bestätigt wurde, die Anleger müssten auf die (vermeintlichen, ihnen „gutgeschriebenen“) Zinsgewinne Steuern zahlen.

Die ersten Gerichtsentscheidungen zu den Ambros-Fällen liessen die Anleger hoffen: Das Finanzgericht Baden-Württemberg und auch der Bundesfinanzhof (BFH) verwiesen darauf, dass eine Einnahme „eine objektive Bereicherung des Steuerpflichtigen“ voraussetzt. Vor diesem Hintergrund sah es der BFH zunächst noch als ernstlich zweifelhaft an, ob die blossе Gutschrift in den Kapitalkonten der Anleger bei einem Schneeballsystem zu einem steuerlich relevanten Zufluss von Kapitalerträgen führen könne. Im folgenden Hauptsacheverfahren erlebten die Anleger jedoch dann die böse Überraschung: In seinen sogenannten Ambros-Urteilen vom 22.7.1997 sah der BFH die bloss gutgeschriebenen, aber nie ausbezahlten Traumrenditen als steuerpflichtig an. Zur Begründung führte der BFH aus, dass nach seiner Ansicht in dem Stehenlassen der gutgeschriebenen Renditen einkommensteuerlich als Zufluss mit sofortiger Wiederanlage zu werten sei.

Ein Zufluss sei gegeben, wenn eine Gutschrift der Renditen erfolgte, die Anleger über die Renditen dispositionsbefugt waren und die Anlagegesellschaft zur Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge „zahlungsbereit und zahlungsfähig“ gewesen sei. Was zunächst nach der Verhöhnung der Geschädigten aussieht, ist einigermaßen plausibel: Eine Gutschrift der Renditen (a.) war in den Ambros-Fällen in der Regel erfolgt. Die Frage der Dispositionsbefugnis der Anleger (b.) und insbesondere der Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit der Anlagegesellschaft (c.) bejahte der BFH unter folgenden Gesichtspunkten: Zahlungsunfähigkeit könnte in den Ambros-Fällen noch nicht daraus gefolgert werden, dass die Firma Ambros S.A. in keinem Fall in der Lage war, sämtliche Anleger zeitgleich zu befriedigen. Vielmehr liess es der BFH ausreichen, dass die Firma Ambros im zu beurteilenden Zeitraum dem Auszahlungsverlangen von Anlegern nachgekommen ist.

Der BFH blieb in der Folgezeit trotz aller Kritik hart: In mehreren Entscheidungen vom 10.7.2001 erteilte er jeder abweichenden Auffassung eine klare Absage: Er blieb bei seiner ständigen Rechtsprechung, wonach die wieder angelegten (Schein-)Renditen der Ambros S.A. für Zeiträume bis 30.9.1990 zu Kapitaleinkünften führten. Der BFH sieht nun die Kriterien der Steuerpflicht von Scheinrenditen damit als hinreichend geklärt an.

Die betroffenen Anleger und ihre steuerlichen Berater taten gut daran, die Ambros-Rechtsprechung nicht als Anlass zur Resignation zu nehmen. Mochte die BFH-

Rechtsprechung zu den Ambros-Fällen auch gefestigt sein - für den Berater folgte hieraus nur die Notwendigkeit, im jeweiligen Einzelfall zu begründen, dass der jeweilige Sachverhalt anders gelagert und die Finanzbehörde die Voraussetzungen der Steuerpflicht auch für diesen Einzelfall zu beweisen hat. Ein freilich schwacher Trost, da die meisten Fälle innerhalb der grossen Betrugssysteme, wie wir sie in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren erlebt haben, „standardisiert“ sind, d.h. immer nach dem gleichen Schema erfolgen.

Der zweite Fall einer „doppelten Schädigung“ besteht darin, dass Geschädigtenlisten hin und wieder von der Staatsanwaltschaft (wegen des manchmal augenscheinlichen Anfangsverdachts auf Steuerhinterziehung) zur Steuerfahndung wandern. Nicht nur, dass das Opfer sein „sauer verdientes Schwarzgeld“ verloren hat, er muss es nun auch noch versteuern. Bis zu 10 Jahre rückwirkend und mit jeweils 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Rechtliche Bedeutung

Der Betrug * Anlagevermittler

Der Betrug

Die rechtliche Bedeutung von Betrug und Kapitalanlagebetrug ist nur untergeordneter Art. Betrug, strafbar nach § 263 StGB, setzt als Hauptmerkmale die Täuschung, die dadurch veranlasste Vermögensverfügung des Getäuschten und den dadurch erlittenen Schaden voraus. Dies soll nicht weiter aufgebröseln werden, aber: Bereits durch den Gesetzeswortlaut wird klar, dass es sich hier um ein besonderes Beziehungsverbrechen handelt. In seiner vierteiligen Aufgliederung des Tatbestands von a) der Täuschungshandlung des Täters, b) dem Irrtum des Getäuschten, c) der Vermögensverfügung des Getäuschten und d) dem schliesslichen Vermögensschaden lässt er zwei dieser Elemente auf der Seite des Betrugsopfers: Bei ihm tritt der Irrtum ein, es verfügt über das Vermögen. Beim Betrug verhält sich das Opfer also nicht passiv, es greift vielmehr aktiv in das betrügerische Geschehen ein. Ohne seine „Mithilfe“ ist der Tatbestand des § 263 StGB nicht zu vollenden.

In den letzten Jahrzehnten war zu beobachten, dass die Strafbarkeitsvoraussetzung des eingetretenen Vermögensschadens durch eine „Vermögensgefährdung“ weitgehend abgelöst wurde. Dementsprechend wurden um den etwas sperrigen Betrugstatbestand im Strafgesetzbuch herum zahlreiche, einfacher zu handhabende, Tatbestände eingeführt. Dies sind neben Subventions- und Kreditbetrug die Spezialstrafnorm des Kapitalanlagebetrugs des § 264a StGB. Im Strafgesetzbuch wurde der „Kapitalanlagebetrug“ durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (WiKG) im Jahr 1986 als Spezialgesetznorm eingeführt. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, da im Gegensatz zu § 263 StGB auf den Eintritt eines Vermögensschadens beim Getäuschten verzichtet wird. Die Vorschrift geht von einer Gefährdung des Vermögens bereits durch unrichtige Angaben,

z.B. über objektive Gewinnmöglichkeiten oder Steuervorteile bzw. durch das Verschweigen nachteiliger Sachverhalte, wie z.B. erheblicher Risiken, aus.

Gerade diese sollte Beweisschwierigkeiten bei dem Nachweis des vorsätzlich-täuschenden Verhaltens des Anbieters der Kapitalanlage sowie bei dem auf das Verhalten des Anbieters konkret zurückführenden Vermögensschaden kompensieren. Geschaffen wurde ein auf die blosser Täuschung reduzierter Tatbestand, der weder einen Irrtum des Anlegers, noch eine Verfügung noch einen Vermögensschaden verlangt. Dennoch spricht einiges dafür, dass der § 264a StGB die Lücken im strafrechtlichen Anlegerschutz nicht geschlossen hat, da die Norm auf eine Kommunikationsstruktur abzielt, die in der Realität des Kapitalanlagegeschäfts keine Entsprechung findet, so der Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch aus dem Jahr 2006.

Bei den „leichten“ Betrugsdelikten wird zwischenzeitlich im Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch diskutiert, ob diese entkriminalisiert und auf den sogenannten Privatklageweg verwiesen werden sollen, d.h. der Staat zöge sich aus der Rolle des Strafenden zurück und überliesse die Regelung des Schadens den beteiligten Parteien. Dies dürfte für Tank-, Umzettungs- oder Zechbetrug angemessen sein. Für den hier interessierenden Kapitalanlagebetrug wären solche Überlegungen tödlich.

Anlagevermittler

Begründung der Haftung * Vertragsgrundlagen und Pflichten * Mitverschulden des Anlegers * Verjährung * Rechtsschutz für den Anleger

Die Haftung des Anlageberaters wegen Verletzung der Aufklärungspflicht wird in einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 31.11.1996 (Az.: 4 U 108/94) sehr deutlich hervorgehoben: „Dem Anlageberater obliegt eine umfassende Informationspflicht. Der konkrete Inhalt der Aufklärungspflicht bestimmt sich zum einen danach, welche Sachkenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft bei dem Kunden als Kapitalanleger vorhanden ist, zum anderen nach den Risiken der beabsichtigten Anlage. Hat der geschädigte Kapitalanleger im Hinblick auf die unzureichenden schriftlichen Aufklärungsunterlagen einen Sachverhalt dargetan, der die Vermutung einer insgesamt unvollständigen Aufklärung begründet, ist dem Anlageberater die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass er dem Kapitalanleger ausführliche Risikoinformationen mündlich hat zukommen lassen.“

Die, soweit ersichtlich, letzte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Haftung der Kapitalanlagevermittler vom 13.1.2000 (NJW 2000, 2503) hat, entgegen ihrer praktischen Bedeutung, nur sehr geringe Beachtung gefunden. Besonders interessant in diesem Zusammenhang ist, dass das höchste deutsche Zivilgericht praktisch 12 „Gesetze“ erlassen hat. Diese stellen im Kern für die Kapitalanlagevermittlung die „Beraterbibel“ dar. Es darf darüber spekuliert werden, ob die obersten deutschen Zivilrichter die jahrzehntelange Untä-

tigkeit des Gesetzgebers nicht mehr mit ansehen wollten. Jedenfalls sind die diese Richtlinien so aussagekräftig, dass es lohnt, diese zumindest teilweise hier abzudrucken:

Im Rahmen der Anlagevermittlung kommt zwischen dem Anlageinteressenten und dem Anlagevermittler ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen zumindest stillschweigend zustande, so der BGH, „wenn der Interessent deutlich macht, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt. (...) Der zwischen dem Anlageinteressenten und dem Anlagevermittler zustande gekommene Auskunftsvertrag verpflichtet den Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Dazu bedarf es - jedenfalls grundsätzlich - vorab der eigenen Information des Anlagevermittlers hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage und der Bonität des Kapitalsuchenden.“

Hinsichtlich der Pflichten macht der BGH deutlich: „Kapitalanlagevermittler sind verpflichtet, das Anlagekonzept, bezüglich dessen sie Auskunft erteilen sollen (wenigstens) auf Plausibilität, insbesondere auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hin zu prüfen. Fehlende Sachkunde muss der Anlagevermittler dem Vertragspartner offenlegen. Auch die Mitwirkung von Rechtsanwälten oder Notaren als Treuhänder begründet allenfalls die Erwartung, dass die Gelder ordnungsgemäss verwaltet werden, bietet aber keine Gewähr für die Wirtschaftlichkeit des Anlagekonzepts.“

Schliesslich nimmt der BGH zu den weiteren Konsequenzen Stellung: „Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Anleger nicht von der Beteiligung Abstand genommen hätte, wenn der Vermittler ihn auf das Ausstehen einer Plausibilitätsprüfung hingewiesen hätte, liegt bei dem Aufklärungspflichtigen, d.h. bei dem Vermittler. Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht des Anlagevermittlers kann der Anleger verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er sich an dem Anlagemodell nicht beteiligt. Dies bedeutet in der Regel, dass der Vermittler ihm die vollständige Einlage zu ersetzen hat.“ Aber: Bei dem Versprechen einer auch für Unkundige auffällig hohen Rendite kann ein Mitverschulden des Anlegers gegeben sein, so der Bundesgerichtshof abschliessend.

In einem typischen und beispielhaften Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.10.2002 (9 U 49/02) heisst es zur Begründung der Haftung des Anlagevermittlers u.a.: „Der Beklagte war nicht Anlageberater des Klägers sondern Anlagevermittler. Ein Anlageberater wird im allgemeinen in Anspruch genommen, wenn der Kapitalanleger selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge hat. Er erwartet dann nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern insbesondere deren fachkundige Bewertung und Beurteilung, häufig auch eine auf seine persönliche Verhältnisse zugeschnittene Beratung, die er besonders honoriert. In

einem solchen Vertragsverhältnis hat der Berater regelmässig weitgehende Pflichten gegenüber dem beratenen Kapitalanleger. Als unabhängiger individueller Berater, dem weitreichend das persönliche Vertrauen entgegengebracht wird, muss er besonders differenziert und fundiert beraten (...). Diese Voraussetzungen liegen hier schon deshalb nicht vor, weil der Beklagte für den Kläger erkennbar keine allgemein beratende Tätigkeit entfaltet hat sondern sich seine Tätigkeit auf die Vermittlung einer speziellen Kapitalanlage beschränkte.“

Vertragsgrundlagen und Pflichten

Zur vertraglichen Grundlage führt das Oberlandesgericht (OLG) aus: „Im Rahmen einer solchen Anlagevermittlung kommt zwischen dem Anlageinteressent und dem Anlagevermittler ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen (vgl. § 676 BGB a.F.) zumindest stillschweigend zustande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will (...).“

Die vertraglichen Pflichten definiert das OLG folgendermassen: „Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist der Vermittler zur richtigen und vollständigen Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für die Anlageentscheidung des Interessenten von Bedeutung sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung hat der Beklagte hier verletzt.“ (...) „Der Beklagte war dem Kläger gegenüber verpflichtet, alle Umstände zu offenbaren, die diesen in die Lage versetzten, sein Engagement zuverlässig zu beurteilen. Lagen dazu objektive Daten nicht vor oder verfügte der Beklagte mangels Einholung entsprechender Informationen insoweit nur über unzureichende Kenntnisse, musste er dies dem Kläger zumindest offenbaren (...). Darüber hinaus war der Beklagte verpflichtet, das Anlagekonzept auf seine wirtschaftliche Plausibilität hin zu prüfen (...).“

Das OLG kommt zu folgendem Schluss: „All diese Ungereimtheiten hätte der Beklagte als Anlagevermittler bemerken und aufklären müssen. Weiter hätte er den Kläger auf diese Ungereimtheiten hinweisen müssen. Wäre der Beklagte diesen seinen vertraglichen Pflichten nachgekommen, hätte der Kläger die Anlage nicht getätigt. (...) „Der Beklagte ist somit dem Kläger in Höhe von 4/5 des diesem durch die Anlageentscheidung entstandenen Schaden verpflichtet. In diesem Umfang hat er den Kläger so zu stellen, wie dieser stehen würde, wenn er die Anlage nicht getätigt hätte. Er ist deshalb verpflichtet, an den Kläger mit dieser Haftungsquote das eingesetzte Kapital abzüglich der Rückflüsse Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Quote der Beteiligung zu ersetzen. Hinzu kommen die Zinsen, die der Kläger bei einer seriösen Anlage erzielt hätte. Im Rahmen der insoweit gemäss § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung hält der Senat den vom Kläger geltend gemachten Zinssatz von 5 % über den gesamten Zeitraum für angemessen.“

Zwei neuere Urteile des Bundesgerichtshofs haben die Rechtsprechung eindeutig bestätigt: Der Anlagevermittler schuldet richtige und vollständige Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind“ (Urt. vom 12.7.2007, Az.: III ZR 83/06 und 145/06).

Mitverschulden des Anlegers?

Der Betrug erfordere „eine gewisse intellektuelle Tätigkeit des Betrogenen“, so die Studie „Der Betrogene“ von Edgar Lenz aus der Kriminologischen Schriftenreihe aus dem Jahr 1961. Danach sei der Betrogene „notwendiger Täter“ des Betruges. Diese Behauptung ist zwar intellektuell nachvollziehbar („dazu gehören immer zwei“, sagt eine Volksweisheit). Ungeklärt bleibt allerdings die Wertung dieser Tatsache.

Bereits Anfang der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts wurde von Frowin Jörg Kurth eine juristische Dissertation über das „Mitverschulden des Opfers beim Betrug“ veröffentlicht. Diese Dissertation setzte sich ausführlich mit den Rechtsmeinungen der letzten Jahrhunderte auseinander. Beispielsweise wurde zeitweilig die Meinung verfolgt, ein Betrug läge gar nicht vor, wenn man einer „simplen Behauptung Glauben schenke“. Andere stellten sich bereits im Jahr 1840 auf den Standpunkt, dass die betrügerische Täuschung „gewiss nur bei einem höchst einfältigen und bis zur grössten Schwäche gutmütigen Menschen gelingen könne“, was den Täter freilich nicht vor Strafe retten könne. Ausnahmsweise, so wiederum andere Gelehrte in der Folgezeit, könne die Strafe entfallen, „wenn aufgrund der Persönlichkeit des Getäuschten sich ergebe, dass derselbe nur durch eigenes Verschulden hintergangen worden sei, obwohl er im allgemeinen von der Unsinnigkeit jener Handlungen überzeugt war“. Schliesslich einigte man sich in der Strafrechtswissenschaft darauf, dass es „in der Natur der Sache liege“, Menschen besonders zu schützen, deren Alter oder Geisteszustand „eine Umsicht und Klugheit in ihrer regulären Erscheinung ermangeln lassen“. Ende des 19. Jahrhunderts wurde zunehmend der Meinungsumschwung deutlich, indem nur auf den Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum abgestellt und dem Verhalten des Betrugsopfers im strafrechtlichen keinerlei Bedeutung mehr zugemessen wurde.

Tatsächlich wird das Verhalten der Opfer im Bereich der vorzeitigen Einstellung der Strafverfolgung eine Rolle spielen: Hat das Opfer es dem Täter allzu leicht gemacht, könnte anzunehmen sein, dass damit auch das „öffentliche Interesse“ an der strafrechtlichen Verfolgung abnimmt oder gänzlich fehlt. Viele Staatsanwälte, aber auch Richter, stehen auf dem Standpunkt: „Je mehr das Opfer für die Tatbegehung Anlass gab, desto geringer ist die Sanktionierungsbedürftigkeit“. Rechtswissenschaftliche Studien, die das Einstellungsverhalten der Strafverfolgungsbehörden untersuchten, haben dies im Wesentlichen bestätigt, so etwa Kurz in seiner Untersuchung „Das Mitverschulden des Opfers beim Betrug“ im Jahr 1983.

Da die eigentlichen „Hintermänner“ meist über alle Berge sind, verklagt das Opfer den Anlagevermittler. Zwar hat dieser das Geld meist nicht mehr, sondern hat es weitergeleitet. Dieses Argument nützt ihm nichts, wohl aber die Behauptung, der Anleger sei „selbst schuld“. Tatsächlich wird dem geprellten Opfer oftmals (zivilrechtliches) Mitverschulden entgegengehalten. Hinsichtlich des Mitverschuldens führt das oben zitierte OLG Karlsruhe aus: „Andererseits trifft den Kläger ein Mitverschulden bei der Entstehung seines Schadens. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (...) kann unter besonderen Umständen der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) begründet sein. Solche Umstände können sich auch aus der Interessenlage, in der der Anlageinteressent und der Anlagevermittler in vertragliche Beziehung zueinander treten, ergeben. Hier wurde der Kontakt des Klägers mit dem Beklagten angebahnt, als der Kläger über einen anderen Makler eine Eigentumswohnung verkaufte und dem Beklagten in diesem Zusammenhang bekannt wurde, dass der Kläger einen grösseren Geldbetrag zur Verfügung hatte. Der Kläger musste daher davon ausgehen, dass es Ziel des Beklagten war, den Kläger von einer Kapitalanlage zu überzeugen, um selbst durch deren Vermittlung etwas zu verdienen. Unter diesen Umständen hätte der Kläger zur Wahrung eigener Interessen die ihm angebotene Kapitalanlage anhand der ihm vorgelegten Prospekte auf Klarheit und Schlüssigkeit überprüfen müssen. Ihm hätten bei einer solchen Prüfung Ungereimtheiten und Unklarheiten des Konzepts auffallen müssen. Dieses Mitverschulden des Klägers als Laien ist aber gegenüber dem schuldhaften Verhalten des Beklagten als professionellem Anlagevermittler deutlich geringer zu gewichten. Der Senat hält deshalb eine Mithaftung des Klägers an dem ihm entstandenen Schaden in Höhe von 1/5 für angemessen.“

Verjährung

Zur praktisch sehr wichtigen Frage der Verjährung hat der BGH nun in einem Urteil vom 23.1.2007 (NJW 2007, 1584 ff.) entschieden, dass auch „Altfälle“ erst zum Ende des Jahres 2011 verjähren. Damit eröffnet das Gericht die Möglichkeit, Schadenersatz zu bekommen, auch für Fälle, die sich vor dem 1.1.2002 ereignet haben. Mit der Schuldrechtsreform 2002 wurde die Verjährung von 30 auf drei Jahre gekürzt - auch für Fälle des Grauen Kapitalmarkts. Die Frist läuft von dem Moment an, zu dem der Kunde von dem Betrug oder dem Beratungsfehler erfährt. Unklar war vor dem oben genannten Entscheid, was mit Anlegern geschehen sollte, die vor dem 1.1.2002 Verträge unterzeichnet haben. Häufig entschieden die Richter bisher, die Verjährung beginne Ende 2004. Dies wurde nun korrigiert: Diese Altfälle verjähren erst am 31.12.2011. Das Urteil erstreckt sich nicht auf Wertpapiere und Derivate. Dort gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten.

In der Begründung stellt der BGH klar, es würde sich ein Wertungswiderspruch beim starren Festhalten an der stichtagsgebundenen Frist ergeben. Der Gläubiger, der über die Frist des Inkrafttretens des neuen Schuldrechts hinaus seine Ansprüche geltend macht,

soll nicht schlechter gestellt sein, als dies nach dem alten und dem neuen Recht der Fall ist.

Rechtsschutz für den Anleger

Die gute Nachricht: Hat der Anleger eine normale (nicht nur eine, etwa auf Verkehrsrechtsschutz eingeschränkte) Rechtsschutzversicherung, so deckt diese auch die Kosten ab, wenn er etwa den Anlagevermittler oder den Initiator einer betrügerischen Kapitalanlage auf Rückzahlung oder Schadenersatz verklagen will. Die schlechte Nachricht: Es kommt immer wieder vor, dass die Rechtsschutzversicherungen die Kosten des Vorgehens gegen den Anbieter oder den Anlagevermittler (trotz ihrer grundsätzlichen Verpflichtung hierzu) nicht abdecken wollen. Ein ähnlicher Fall wurde am 7.12.2006 vom OLG Celle (NZG Heft 5/2007, S. VI) entschieden. Der Anleger hatte sich im vorliegenden Fall im Wege einer atypisch stillen Beteiligung mit Eigenkapital an einer Immobilienhandels-AG beteiligt. Die Rechtsschutzversicherung verweigerte die Deckungszusage mit dem Argument, sie müsse nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen nicht für Kosten in Zusammenhang mit dem „Erwerb oder der Veräusserung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder der Planung und Errichtung eines Gebäudes“ aufkommen. Das OLG entschied aber, dass es ausschliesslich um eine Interessenwahrnehmung des klagenden Anlegers im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages über den Beitritt zu einer atypisch stillen Gesellschaft ginge.

Findige Betrüger reduzieren hier ihr Risiko, indem sie bspw. ihre Angebote als gesellschaftsrechtliche Beteiligungen gestalten. Beteiligungen an Gesellschaften aller Art sind von der Deckung einer Rechtsschutzversicherung ausdrücklich ausgeschlossen. Noch schlimmer kommt es, wenn in gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen Kündigungsfristen von 10 oder mehr Jahren enthalten sind. Der Kunde kommt zwar schnell rein, aber kaum wieder raus. Und welchen Wert die Anlage in 10 Jahren hat, wer weiss? Und wie soll der Anleger in einem Haftungsprozess nach weit mehr als 10 Jahren beweisen, was der Anlagevermittler ihm damals versprochen hat?

Aufsichts- und Ermittlungsbehörden

Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) * Strafverfolgungsbehörden: Zahnlose Justiz?

Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin)

Im Bereich des Bank- und Börsenrechts ist als Aufsichtsbehörde das heute sogenannten Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zu nennen, das die Funktionen der Bank- und Börsenaufsicht in sich vereint. Seine Aufgabe ist allerdings in erster Linie ordnungspolitischer Natur. Das Kreditwesengesetz - modernisiert im Jahr 1998 - geht von der „integrierten Finanzdienstleistungsaufsicht“ aus und nennt deren Instrumentarien, insbe-

sondere Auflagen zu erteilen, gegebenenfalls Geldbussen zu verhängen und mit anderen staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Dabei werden die verbotenen Geschäfte, die im KWG zu Beginn ausführlich definiert sind (insbesondere Bankgeschäfte ohne Bewilligung), ausdrücklich hervorgehoben.

§ 6 Abs. 1 bis 3 KWG beschreiben die Aufgaben der BaFin relativ deutlich, nämlich Aufsicht über die Institute auszuüben, „Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmässige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.“ Ausserdem kann sie „im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemässe Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen (...)“

Die Kritik an der BaFin bzw. deren Vorläufer, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, war im Zusammenhang mit der (damals fehlenden oder locker gehandhabten) Aufsicht meist recht hart. Der Anlegerschutzdienst „kapitalmarkt intern“ schrieb hierzu in seiner Ausgabe vom 19.1.1990: „Schläfrig zugesehen – so der SPIEGEL (3/1990) – hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Berlin), wie Heinz Steinhart sein Pforzheimer Bankhaus zum Verschiebehahnhof für Anlegergelder, Darlehen und Kredite umfunktionierte (...).

In manchen Bereichen des Finanzmarktes (z.B. wenn es um möglichen Insiderhandel oder Kursmanipulation geht) scheint dies heute anders auszusehen - vielleicht hat sich aber auch die Methode des Agierens etwas geändert: Das Handelsblatt berichtete in seiner Ausgabe vom 19.3.2007 über die BaFin, die vor Kurstipps per Email warnte. Die „Empfehlungen zielten auf leichtgläubige Anleger“. Dubiose Kaufempfehlungen per massenhaft versandter Emails (Spam) haben bei kleinen deutschen Aktien heftige Kursbewegungen ausgelöst und deswegen die BaFin auf den Plan gerufen. „Das Schema ist immer gleich: Per Mail werden sogenannte pennystocks empfohlen, also Werte, die weniger als einen Dollar oder einen Euro kosten. „Kursrakete des Monats“ oder „unbedingt kaufen, bevor der Kurs explodiert“ heisst es in den Schreiben etwa. Absender sind Phantasiefirmen wie „Deutsche Anlage Report“ oder renommierte Titel wie „Börse Online“, die missbraucht werden“.

Die schweizerischen Behörden waren oft schneller und mutiger als die deutschen Aufsichtsämter. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) zieht heute noch mittels einer speziellen gesetzlichen Handhabe Firmen aus dem Verkehr. Es verfügt deren Zwangsliqui-

ation, setzt einen Liquidator ein, der dann die Geschäfte übernimmt und die Liquidation vorbereitet. Im besten Fall lassen sich so mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die Betrüger verschwinden vom Markt und die Anleger bekommen zumindest einen Teil ihres Geldes wieder zurück. Das klappt freilich nicht immer: Nachdem die EBK im März 1994 den dortigen Ableger des European Kings Club (EKC) liquidieren liess, reagierte der Club schnell: Er benannte sich in EKC Re-Insurance, Dublin um, so Focus 43/1994.

Strafverfolgungsbehörden: Zahnlose Justiz?

Bereits Anfang der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts machte eine Dissertation den Zusammenhang zwischen Wettbewerbsrecht und Anlegerschutz deutlich. Der Autor, Thomas Haller, stellte klar, der von der Gesetzgebung dem Anleger gewährte Schutz sei zwar von erheblicher Bedeutung, wirke jedoch allein repressiv. Er setze voraus, dass „das Kind bereits in den Brunnen gefallen“ sei. Der Anleger habe bereits eine Investition getätigt und durch Fehlschlagen des Anlageobjektes einen – im Regelfall – erheblichen Vermögensschaden erlitten, der häufig den persönlichen finanziellen Ruin des Betroffenen nach sich zieht. Weder das Recht noch die Ermittlungsbehörden helfen ihm, dies vorab zu vermeiden. Der präventive Anlegerschutz, insbesondere mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts, spiele noch lange nicht die Rolle, die im Interesse eines effektiven Anlegerschutzes wünschenswert wäre.

Hierzu trägt auch die Organisation der Ermittlungsbehörden bei: Die Strafverfolgungsbehörden sind föderalistisch und dezentral organisiert. Beginnend bei den Wirtschaftsdezernaten der Kriminalpolizei, den regionalen Staatsanwaltschaften pro Landgerichtsbezirk und den Landespolizeidirektionen werden relativ kleine Einheiten vorgehalten, die (alle) Wirtschaftsdelikte verfolgen sollen. Daneben existieren seit einigen Jahrzehnten Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität, die landesweit „grosse“ Fälle abarbeiten und die speziellen Wirtschaftsstrafkammern bei den Landgerichten zugeteilt sind. In Baden-Württemberg sind dies bspw. Mannheim für den badischen und Stuttgart für den württembergischen Landesteil.

Konzentration bedeutet zwar einerseits eine gewisse Konzentration von Erfahrung und know-how, andererseits (fast) zwangsläufig eine gewisse Überlastung mit umfangreichen und komplexen Verfahren. Dort, wo eine solche Konzentration nicht vorhanden ist, wird das know-how und die Erfahrung manchmal durch Vorurteile ersetzt („die sind doch selbst schuld“), andererseits wird eine effiziente Ermittlungsarbeit oft von Personalmangel oder anderweitigem Ressourceneinsatz geschwächt oder gar verhindert. Ein Grundproblem besteht darin, dass die Ermittlungsbehörden nicht das ganze System einer Kapitalanlage analysieren und daraus Rückschlüsse etwa auf betrügerische Absichten zieht. „Das mag auch damit zusammenhängen, dass es in Deutschland zwar massenhaft Sachverständige für jedes Komma in der Bilanz oder die hinterletzten steuerlichen Abschreibungsregeln gibt,

aber bisher nur sehr wenige für Kapitalanlage“, so die WELT am 5.6.2007 in ihrem Beitrag „Zahnlose Justiz“.

Diese Umstände führen zu einer zentralen These hinsichtlich der Betrachtung des Phänomens des Kapitalanlagebetrugs: Würden die Ermittlungsbehörden früher „zuschlagen“, wären die Schäden wesentlich geringer. Der typische Verlauf einer „Kapitalanlage“ ist derjenige eines zunächst langsam, aber dann immer schneller anwachsenden Anlagevolumens, das dann an einem Scheitelpunkt relativ schnell „kippt“, sei es weil die „Neugelder“ nicht mehr zur wirtschaftlichen Befriedigung der „Altkunden“ ausreichen, sei es weil der Ermittlungsdruck das für die Betrüger hinnehmbare Mass übersteigt und die ersten oder gar die finalen Absatzbewegungen beginnen. Würde man also den Ermittlungsdruck bereits in einem frühem Stadium ansetzen, würde die Schadenssumme vermutlich geringer ausfallen, zumal der einzelne Anleger in einem frühen Stadium wenig bis gar nichts gegen den mutmasslichen Betrüger ausrichten kann.

Das beste Gesetz ist gerade so gut, wie seine Durchsetzung gewährleistet wird. Gerade in internationalen Fällen müssen zahlreiche Probleme in der Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden verschiedener Länder beklagt werden. Der schweizerische Rechtsprofessor Christian Weber beschreibt in diesem Zusammenhang auch „mangelnden Verfolgungswillen“ und teilweise korrupte Beamte. Mit Unwillen hat auch folgender Fall eines Staatsanwalts zu tun, der – vermutlich um seinen Weihnachtsurlaub zu retten - aus völlig unerklärlichen Gründen - „den Druck aus den Ermittlungen rausnimmt“. So verfügte ein bayerischer Staatsanwalt am 20.12.2005 (nachdem im Betrugssystem mit angeblichen Darlehen bereits seit über einem Jahr ermittelt worden war): „Es wird zunächst abgewartet, ob die zum Jahresende fälligen Darlehen in Höhe von 2,5 Mio. Euro bzw. 1,7 Mio. Euro bedient werden können. Wiedervorlage 1 Monat.“ Dem Beschuldigten gelang es, die Schadenssumme innerhalb eines weiteren Jahres auf 8-9 Mio. Euro zu steigern. Die Ermittlungen waren - mit rechtskräftiger Verfügung der BaFin - bei einem Schadensstand von „nur“ 80.000 Euro ein Jahr zuvor aufgenommen worden.

Bereits im Jahr 1987, kurz nach der Einführung des neuen Straftatbestandes des § 264 a StGB, machte Worms (wistra 1987, 242 ff.) bereits darauf aufmerksam, dass trotz Berichten in Brancheninformationsdiensten über unrichtige Prospekte selten Ermittlungsverfahren eingeleitet würden. Die WELT fasste dies 20 Jahre später in einem Artikel über die Göttinger Gruppe im Juni 2007 wie folgt zusammen: „(...) dass unsere Justiz völlig überfordert ist mit dubiosen Kapitalanlagen. Auch wenn es offensichtlich ist, dass ein Anlagesystem nicht funktionieren kann, und wenn es deutliche, öffentliche Hinweise darauf gibt – zum Beispiel im Handelsblatt -, bleibt die Justiz letztlich zahnlos. Ein Betrug ist juristisch eben erst dann Betrug, wenn tatsächlich Geld verschwunden ist und man die betrügerische Absicht nachweisen kann. Das heisst also, wenn es zu spät ist.“

Der These der frühen Verfolgung und des Erstickens von Betrugssystemen im Keim steht zunächst entgegen, dass sich in diesem Stadium noch kein Problembewusstsein gebildet hat, im Gegenteil: In dieser Phase verteidigt das Opfer sowohl den Betrüger, sowie seine eigene „Anlagestrategie“. Ein typisches Zitat einer Anlegerin, die als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren aussagen soll: „Ich möchte gleich voraus erwähnen, dass ich die Anlagestrategie der Fa. XY für seriös halte. Ich habe mich auch bereits mit einem ehemaligen Vorstand der Fa. Siemens unterhalten. Dieser hält solche Devisengeschäfte auch für reell.“ Bei diesem Phänomen ist die Kriminologie ratlos: „Wie bringt es der Betrüger fertig, sein Opfer so zu behandeln, dass es so verblendet ist, und es ihm erst nach erlebtem Schaden, erlittener Enttäuschung und eingeheimstem Spott wie Schuppen von den Augen fällt? Wie erreichte der Täter, dass das Opfer so willig und so fortgesetzt seine Rolle spielte?“, so der Kriminologe Schultz in seinen „Kriminologischen und strafrechtlichen Bemerkungen“ Anfang des 20. Jahrhunderts.

Es gibt also auch ein Wahrnehmungsproblem: Bereits vor Jahrzehnten erkannte man, dass sich die Bevölkerung bedroht fühlt, wenn sich Handtaschenräuber in der Stadt und Sittlichkeitsverbrecher auf dem Land rumtreiben – „eigenartig ist jedoch, dass sich durch Betrügereien, auch wenn sie grosses und grösstes Ausmass erreichen, kaum jemand bedroht fühlt“, so Eschenbach in seinem Buch „Der Betrüger und seine Opfer“.

Reichen die vorhandenen Informationen den Ermittlungsbehörden bereits für einen konkreten Anfangsverdacht aus? Wie, wenn nicht durch Strafanzeigen, kommt also eine Information, bspw. ein Hochglanzprospekt einer „Anlagefirma“ zu den zuständigen Ermittlungsbehörden? Staatsanwälte scheinen sich gegen dieses Ansinnen, freilich mit schönen juristischen Argumenten, zu wehren: „Strafanzeigen begnügen sich aber – in Ermangelung konkreter Erkenntnisse – sehr oft nur mit Vermutungen, die sich lediglich auf die möglicherweise gegen die „Prognose“ verlaufende Geschäftsentwicklung gründen.“ Hieraus zieht Staatsanwalt Hildner in einer Fachveröffentlichung aus dem Jahr 2004 den Schluss: „Sollen Ermittlungsbehörden – und zwar schon zur Beurteilung des Anfangsverdacht im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Täuschung – tatsächlich in langwierige (Vor-)Ermittlungen darüber eintreten, ob einem vordergründigen Werturteil ein Tatsachenkern innewohnt und zwar im Vorfeld zur Klärung deren eventueller Unrichtigkeit? Ermittlungen sind nämlich nur dann zulässig, wenn tatsächlich ein Anfangsverdacht bejaht werden kann, so dass sich an diesem Punkt bereits die Betrachtung im Kreise drehen würde.“

Das von Heinz-Bernd Wabnitz und Thomas Janowsky, zwei hohen Vertretern der Ermittlungsbehörden nun in 3. Auflage und mehr als 1.800 Seiten umfassende, herausgegebene „Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts“ stellt zu diesem Thema lapidar fest: „Somit kommt der staatlichen Aufsicht die entscheidende Bedeutung bei der Aufdeckung von Wirtschaftsstraftaten zu. Durch die personelle und sachliche Ausstattung der Behörden

wird massgeblich auf die Effektivität der strafrechtlichen Aufklärung und Verfolgung Einfluss genommen. Dies belegen Erfahrungen, die mit dem Ausbau der Steuerfahndungsstellen bei den Finanzämtern gemacht worden sind.“

Prävention würde nach unserer Auffassung dieses Dilemma lösen, etwa durch das vorsorgliche Beobachten des Grauen Kapitalmarkts. „Langwierig“ müssten diese Ermittlungen nicht unbedingt sein: Allein das Studium der Kleinanzeigen, etwa der Rubrik „Geldanlage und Kapitalmarkt“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung oder die ungeahnten Möglichkeiten des Internet würden hierbei wertvolle Dienste leisten. Die Vernetzung von privaten Datenbanken (wie sie bspw. von der Zeitschrift Focus betrieben wird) und Ermittlungsbehörden wäre – wenigstens technisch – kein Problem. Und: Diese Präventionsarbeit könnte von wenigen Spezialisten effizient und flächendeckend erledigt werden. Ein neues Bundesamt braucht es hierfür nicht.

Einer überzeugenden Prävention stehen allerdings mehrere Faktoren entgegen: Im Hintergrund ist sicherlich ein natürlicher Reflex vorhanden, der auf der Wechselwirkung zwischen Zivil- und Strafrecht beruht. Der Geschädigte hat gerade in komplexen Anlagebetrugsfällen erhebliche Beweisschwierigkeiten. Mehr als seinen Vertrag, oft mit Offshore-Gesellschaften in fernen Destinationen, hat er in der Regel nicht. Durch Anzeigen versuchen die Geschädigten oft, die Ermittlungsbehörden „vor ihren Karren zu spannen“ und unterliegen damit einem weiteren Irrtum: Diese sind nur zuständig für die allfällige Bestrafung des Täters, nicht aber primär (trotz der in den letzten Jahren ausgebauten „Rückgewinnungshilfe“ der Strafprozessordnung) für die Rückholung der Gelder.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang wohl der Geldmangel der öffentlichen Hand und die damit einhergehende Personalknappheit bei den Ermittlungsbehörden. Hinzu kommt - neben der üblichen Trägheit grösserer Verwaltungsapparate - eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung bei der Verbrechensbekämpfung. Die Bekämpfung des Kapitalanlagebetruges steht jedenfalls nicht an vorderster Stelle des Prioritätenkataloges der Staatsanwaltschaften und deren vorgesetzter Justizministerien. Dies hat wiederum mit einigen Faktoren zu tun, die an anderer Stelle in diesem Buch bereits angesprochen wurden: Schämen sich die Opfer, wird der öffentliche Druck, gewisse Straftaten zu verfolgen, natürlich schwach sein. Hingegen verlangt die Bevölkerung medienwirksam die vordringliche Bekämpfung von Straftaten gegen Leib und Leben. Zum anderen sind Kapitalanlagebetrugsfälle komplex und erfordern auch bei den Ermittlern einen zum Teil erheblich ausgeprägten Sachverstand, der internationale Verflechtungen und Zusammenhänge mit einschliesst. Mangels Geld und Personal ist dieser Sachverstand flächendeckend nicht in ausreichendem Masse vorhanden. Die Katze beisst sich also in den Schwanz, der Befund der „zahnlosen Justiz“ ist mindestens teilweise richtig.

Strafverteidiger sehen dies unter Umständen anders, zum Teil mit guten Gründen. In vielen Fällen erweist sich nämlich der Vorwurf, ein Beschuldigter hätte einen Kapitalanleger betrogen, später als unbegründet. Beklagenswertweise gehen die Ermittler manchmal nicht ganz vorurteilsfrei an den Sachverhalt heran und lassen sich durch ein scheinbar überzeugendes Auftreten angeblich Geschädigter blenden und unterstellen auch gelegentlich Sachverhalte, die schlicht unzutreffend sind. Ermittler, also Polizeibeamte und Staatsanwälte, sollten sich ebenso nachdenklich wie gewissenhaft mit dem jeweiligen Fall auseinandersetzen, bevor sie mit Durchsuchungsanordnungen, Festnahmen und Haftbefehlsanträgen einen Schaden anrichten, der in aller Regel später nicht mehr zu beheben ist, so die Kritik.

Dass präventive Ermittlungen möglich sind und dann auch erfolgreich geführt werden können, machte bereits der Frankfurter Oberstaatsanwalt Reinhard Rochus vor knapp 20 Jahren im SPIEGEL (49/1988) deutlich: „Wir hatten häufig die Ermittlungen schon aufgenommen, als die Firma noch voll arbeitete, als noch nicht einmal eine Strafanzeige vorlag. Dies hatte freilich zur Folge, dass uns die Opfer vorwarfen, wir hätten sie um Anlage-Gewinne gebracht. Ehrlicherweise ist einzuräumen, dass solche frühen Zugriffe in letzter Zeit seltener gelingen, was nicht zuletzt mit der unzureichenden personellen Ausstattung der Polizei zusammenhängt.“

Unabhängig davon, ob der Schaden tatsächlich kleiner wird, wenn die Staatsanwaltschaft früher aktiv wird – eines gilt immer: Anleger müssen insbesondere auch beachten, dass sie aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, auch wenn Vermögenswerte seitens der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden sind, keine Schadenswiedergutmachung seitens der Ermittlungsbehörden erwarten können, sondern jeder Geschädigte versuchen muss, seine Ansprüche über den Zivilrechtsweg durchzusetzen.

In einem – freilich ziemlich polemischen – Fazit zu einer der grössten deutschen Kapitalvernichtungsmodelle, der Ambros S.A., hält Heinz Gelach in kapitalmarkt-intern vom 8.2.1991 fest: „Trotz völlig ausreichender strafrechtlicher Anlegerschutz-Gesetzgebung ist die Bundesrepublik ein Eldorado für Wirtschaftskriminelle. Daran ändert auch nichts, dass einzelne (...) Staatsanwälte und Kripobeamte mit grossem Engagement auch am Anlagemarkt Recht und Gesetz Geltung verschaffen wollen. (...) Herr Oberstaatsanwalt P*** bzw. die D***er Staatsanwaltschaft tragen nach unserer Auffassung die Hauptverantwortung für alle Vermögensschäden, die insbesondere die in den letzten beiden Jahren gekeilten Ambros-Zeichner erlitten haben bzw. erleiden werden! (...) Für uns ist dieses (...) weitere totale bzw. weitgehende Versagen eines Staatsanwaltes in einer Grossaffäre, bei der insbesondere auch viele Kleinsparer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschädigt wurden, der ausschlaggebende Anlass dafür, nach einer gründlichen Bestandsaufnahme mit Hilfe von Strafrechts- bzw. Strafverfolgungsexperten das Grundübel, also die völlig un-

zureichende Verfolgung von Wirtschaftskriminellen am Kapitalanlagemarkt trotz völlig ausreichender Gesetzgebung, durch massive Interventionen im Bundesjustizministerium und bei den Medien bewusst zu machen. Der Fisch beginnt am Kopf zu stinken (...).“

Es bleibt die Erkenntnis, dass Zeitungslernen eigentlich nicht schaden könnte. Würde man präventiv die Kleinanzeigen der Tages- und Wochenzeitungen durchgehen und Betrüger mit dem Anfangsverdacht (und nicht erst bei nachgewiesener und nicht mehr reparabler Schädigung) verfolgen, wäre die Hälfte der Betrüger nicht mehr auf dem Markt.

Betrugsmaschen

Betrugsmaschen von A-Z

„Die Faszination der Kriminalität, ihr geheimnisvoller und leidenschaftlicher Gehalt, löst in uns wie kaum sonst ein Thema Empfindungen des Mitgefühls und der Abscheu, der Neugier und der Verängstigung aus, deren Widerstreit nicht zum Ende kommt, sondern sich problembezogen immer wieder neu entzündet“, so der Berner Kriminologe Karl-Ludwig Kunz. Warum gerade jene von der Kriminalität in uns ausgelöste Erregung bei der literarischen Befassung mit dem Phänomen Kapitalanlagebetrug ausgeklammert bleiben soll, ist nicht leicht einzusehen. Klar wird hingegen, dass die Beschreibung - erst recht die Erklärung - höchst subjektiv ist.

An dieser Stelle sollen die einzelnen Betrugsmaschen nur stichwortartig aufgezählt und (wie gesagt: mit subjektivem Einschlag) erklärt werden. Wir wollen nicht unterscheiden nach Betrugsmaschen, bei denen die Vermischung von realen Geschäften und Betrügereien stattfindet oder das eine in das andere übergeht und solche Betrugsmaschen besonders geisseln, bei denen von Anfang an vorsätzliche, betrügerische Absicht dahintersteckt. Wir wollen uns vielmehr an dieser Stelle auf die typischen Betrugsmaschen des Grauen und/oder Schwarzen Kapitalmarkts konzentrieren. Ausgegrenzt werden Kriminalitätsarten, die auf andere Art und Weise an das Geld der Opfer gelangen (wollen), etwa durch das Ausspionieren der Online-Passwörter (sogenannten Phishing), dem „Enkel-Trick“ oder anderer effektiver Betrugsmaschen. Insgesamt überwiegt bei diesem Thema das „Déjà-vu“-Erlebnis: Der Kriminologe Hans von Hentig stellte schon über 50 Jahren fest, es sähe so aus, „als ob gewisse Tricks unsterblich wären“. Davon sind wir ebenfalls überzeugt.

Betrugsmaschen von A-Z

Nachfolgend „beliebte“ Betrugsmaschen von A-Z, von denen auch einige in kombinierter Form vorkommen. Unabhängig von deren momentaner Beliebtheit in dieser krisensicheren Wirtschaftssparte mit Dauerkonjunktur haben wir sie hier in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen. Wir wollen nur ein paar wichtige herausstellen, da die menschliche Phantasie bekanntlich grenzenlos, der Platz in diesem Buch aber nicht endlos ist.

Ausländische Vertragspartner

Hinter den eigentlichen Ansprechpartnern vor Ort stehen oftmals ausländische Gesellschaften, deren Herkunftsländer Sicherheit oder gar etwas Exotisches versprechen. „Standard“ ist die Einschaltung von schweizerischen oder liechtensteinischen Gesellschaften, oder etwa von englischen private limited companies („Limited“) oder sonstige Rechtsformen aus Steueroasen wie Bahamas, Bermudas, Panama oder gar aus uns völlig unbekanntem Ländern wie Nauru oder Niue, die auch nur bei Ebbe sichtbar sein sollen.

Ganz besonders merkwürdig wird es, wenn die Firmen auf Nassau/Bahamas sitzen und ihre Bankverbindung (praktisch und nahe) bei der Thurgauer Kantonalbank führen. Kreditvermittler aus London bestellen die potentiellen Opfer in die „Niederlassung“ Hattersheim. Manche treiben dann die Internationalität auf die Spitze: Eine Firma mit Sitz auf den British Virgin Islands vereinbarte schweizerisches Recht und als Gerichtsstand das österreichische Bodenseestädtchen Bregenz. Warum wohl?

Bankgarantiegeschäfte

Das erstaunlichste an diesen Geschäften, auch „Handel mit Bankgarantien“ genannt ist: Es gibt sie gar nicht. Dies sollen angeblich Geschäfte sein, die von sogenannten „Prime Bank Standby Letters of Credit“, „Prime Bank Promissory Notes“ oder „Prime Bank Guarantees“ geprägt sind. Nach der Darstellung der Finanzbetrüger könnten solche Transaktionen nur mit einem Kapitaleinsatz von zweistelligen Millionenbeträgen gemacht werden. Allerdings könnten Investitionen ab 100.000 Dollar angenommen und dann angeblich über Pools investiert werden. Es wird beispielsweise behauptet, dass grosse amerikanische Banken zur Refinanzierung ihrer Geschäftstätigkeit sogenannte „Standby Letters of Credit“ in Stückelungen von 10 Mio. Dollar an Finanzhäuser abgeben. Diese würden die begehrten Papiere nach Tagen dann mit einem Aufschlag an institutionelle Anleger weiterverkaufen. Der Zugang zu diesem risikolosen und höchst profitablen Markt sei allerdings nur wenigen „Eingeweihten“ vorbehalten. Dazu würden – so die Finanzbetrüger – sie selbst gehören, zumindest könnten sie natürlich Kontakte zu den „Eingeweihten“ herstellen. Bereits im Jahr 1994 warnte die Internationale Handelskammer ICC in Paris in einem ausführlichen Bericht vor dieser Betrugsmasche – bisher weitgehend ohne Resonanz. Diese Betrugsmasche bedient eine Vielzahl der für Betrugereien notwendiger Klischees, so dass sie immer wieder Nachahmer und demzufolge auch Opfer findet. Die ICC beschrieb in ihrem seinerzeitigen Bericht auch, dass teilweise die bei diesen Betrugereien benutzten Dokumente gefälscht sind und in einigen Fällen tatsächlich von Bankangestellten ausgestellt worden waren. Diese Dokumente würden häufig von unerfahrenen oder gar korrupten Bankangestellten ohne ordnungsgemässe Befugnis ausgestellt. Die ICC hält fest, dass keine internationale Organisation und keine international tätige Bank Geschäfte dieser Art anbietet. Dies ähnelt den Feststellungen, es gäbe keine UFO's. Es wird immer wieder Menschen geben, die eines gesehen haben. Ganz sicher.

Börsentricks

Sie haben so niedliche Namen wie „churning“ oder „front running“, weniger niedliche Bezeichnungen wie „scalping“...Betrogen wird der Anleger dabei von demjenigen, der ihm überhaupt die Anlage erst verschaffen kann: Der Börsenhändler. Die Phantasie der Beteiligten ist grenzenlos. Der Anleger ist fast immer der Dumme. Vor allem aber kann er das Delikt, das er es kaum je bemerken dürfte, praktisch nie beweisen. Seine Rendite ist nur kleiner, als sie sein könnte.

Cash-back Modelle (Immobilien mit Kapitalrückfluss)

Ein Haus kaufen, dieses zu 100% finanzieren und noch Bargeld dafür bekommen? Nicht schlecht, dachte sich unser Busunternehmer Herr E., der sowieso vor dem Bankrott stand. Er kaufte insgesamt vier Eigentumswohnungen und erhielt nach jedem Notartermin 25.000 Euro. Die Erklärung, die Wohnungen würden durch die Mieteinnahmen die Zinsen vollständig tragen, genügte ihm. Im Insolvenzverfahren seiner Firma und in seinem Privatinsolvenzverfahren stellte sich heraus, dass die Wohnungen nichts taugten und nur zum Teil vermietet werden konnten. Er sass unrettbar auf „Schrottimmobilien“. Eine Anzeige wegen Betruges unterliess er sicherheitshalber.

Darlehen

Darlehen ohne Eigenkapital? Ohne Schufa-Eintrag? Eine ganz besondere Masche kam erst vor wenigen Tagen im Norden Bayerns ans Licht: Uwe K., gerade eben mit einem ebay-Handel gescheitert, wusste um die Nöte seiner Mitbürger, an Kredite zu kommen. Er selbst bekam nämlich seit langem keinen mehr. Er erfand mit einem windigen Anlageberater folgendes Modell: Die Anleger sollten zunächst einmal einen Teil ihres Eigenkapitals bereitstellen. Dies sollte „bei amerikanischen Staatsbanken“ innerhalb von einem Jahr verdreifacht werden. Mit diesem Geld würde der Anleger dann ein entsprechend hohes Darlehen erhalten. Bei einer Einzahlung von 10.000 Euro Eigenkapital würde der Anleger also sein Geld innerhalb eines Jahres auf 30.000 Euro verdreifachen und danach einen Kredit in Höhe von 300.000 Euro erhalten.

Zur „Absicherung“ stellte Uwe K. namens seiner „Investment Limited“ Schuldanerkenntnis-Urkunden aus (die freilich die Anleger bezahlten). Diese wurden auch notariell beglaubigt. Was kaum einer wusste: Ein Schuldanerkenntnis eines Menschen, der nichts hat, ist auch nichts wert. Der Hinweis auf die amerikanische Bank und einen Anlageberater in der Schweiz verschaffte ihm die Legitimation, die Gelder in die Schweiz und teilweise danach in die USA zu transferieren. In der Mitteilung der Staatsanwaltschaft liest sich das dann so: „Aus den verbliebenen Guthaben der XYZ sollen noch 1,08 Mio. Euro verhanden sein. Es war festzustellen, dass am 07.06.2006 durch die XYZ 1.350.000 Dollar auf das auf den Namen des Beschuldigten X lautende Konto bei der Bank F. in San Francisco/USA über-

wiesen worden waren. Am 3.11.2006 bestätigte der Beschuldigte X bei seiner polizeilichen Vernehmung, dass auf seine Veranlassung 1.350.000 Dollar von der XYZ auf sein Privatkonto bei der F-Bank überwiesen worden sind. Er habe jedoch diesen Betrag alsbald in den USA angelegt, um mit den Renditen und durch Aufzehrung des Kapitalstockes die Anleger der Fa. XYZ ausbezahlen zu können.“

Diamantenhandel

Natürlich gibt es legale Diamantengeschäfte. Anrüchig wurde der Diamantenhandel nur dadurch, dass er als Anlagegeschäft für wohlhabende Anleger missbraucht wurde. Der eigentliche Handel mit Diamanten (weissen oder farbigen) ist stark konzentriert, d.h. wird von wenigen Kartellen und Syndikaten monopolisiert, sei es bei der Firma De Beers oder den Händlern an der 47th Street in New York. „Blutige Diamanten“ kommen meist aus Bürgerkriegsländern wie Sierra Leone und werden dort auf kriminelle Weise gegen Waffen getauscht, um wiederum die dortigen Bürgerkriege weiter anzukurbeln.

Die primitivste Art des Handels mit Diamanten ist die (naheliegende) Masche, dass es sich nämlich gar nicht um Diamanten handelt. „Billige Glassteine statt Diamanten“ titeln dann – etwas schadenfroh – die Zeitungen. „Ein 28-jähriger Geschäftsmann witterte wohl das Geschäft seines Lebens und kaufte einem unbekanntem Mann angebliche Diamanten für 8.000 Euro ab“, so die Meldung. Die Diamanten, die ihm mit einem angeblichen Wert von 50.000 bis 100.000 Euro verkauft wurden, entpuppten sich als billige Glassteine ohne jeglichen Wert. Der „Geschäftsmann“ hatte Glück im Unglück: Mit Summen in diesem niedrigen Bereich geht es in diesem Geschäft selten ab.

Glücksspiel

Zum psychologischen Moment des Glücks gehört auch das als Kapitalanlage getarnte Glücksspiel: Hierunter fallen nicht nur die genannten Börsentermingeschäfte, die offiziell als „Spiel und Wette“ angesehen werden. Hierzu gehören perfidere „Spiele“, wie es bspw. die LIFE AG anbot, die bis zu ihrem Zusammenbruch Mitte der 90er-Jahre ca. 40.000 „Mitglieder“ schädigte, so Focus in seiner Ausgabe Nr. 43 im Jahr 1994. Das sogenannte „Unternehmerspiel LIFE“, geboren im putzig klingenden niedersächsischen Örtchen Eystrup – mit der viel schöneren Adresse „Three Christina Centre, Wilmington/Delaware 19801, USA“ handelte es sich um ein betrügerisches Schneeballsystem, das in seinem „Antrag“ („Mitgliedschaft als „Einzelhändler“, - Mein Spieleinsatz beträgt...“) deutlich machte, der „Einzelhändler“ sei darüber informiert worden, dass es sich um ein Glücksspiel handelt.“ Die „Sicherheitsvereinbarung“, die die Geheimhaltung aller Mitspieler unter Androhung einer Vertragsstrafe von damals 10.000 DM gewährleisten sollte, warb freilich mit der fettgedruckten Überschrift „Die Erfolgreichen sind vielleicht nur deshalb so erfolgreich, weil sie Dinge tun, die die weniger Erfolgreichen unterlassen.“

Zunächst kamen die Behörden mit der strafrechtlichen Verfolgung nicht so recht voran. Bei Glücksspielen kann der Verlust nicht einfach zurückgefordert werden. Ansprüche auf Rückzahlung des Einsatzes bestehen nur dann, wenn der „Spieler“ nachweisen kann, dass die Spielvereinbarung von Anfang an nichtig war. „Was wirtschaftlicher Blödsinn ist, ist strafrechtlich noch lange nicht verboten“, so ein Ermittler damals. Die Behörden wandten daraufhin den bereits beim Chicagoer Mafiaboss Al Capone erprobten Trick an: Das Finanzamt wurde aktiv. Es unterwarf erst einmal die ganzen Umsätze der Umsatzsteuer. Das schreckte die Betrüger zunächst wenig. Sie erteilten den Geschädigten eine (freilich wertlose) „Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass es sich bei der Tätigkeit für LIFE um eine steuerpflichtige Leistung handelt“ und zahlten die verlangten 30 Millionen DM Steuern. „Allerdings haben wir gegen den Bescheid Einspruch erhoben“, so der damalige LIFE-Anwalt.

Das „äusserst erfolgreiche System“ (Eigenwerbung) LIFE endete später in hunderten Klagen Geschädigter vor dem Amtsgericht in Nienburg an der Weser. Dieses beschrieb das Ganze in einem Urteil vom Februar 1994 so: „Gegen Zahlung eines „Spieleinsatzes“ in Höhe von 6.500 DM erhielt der Kläger die Mitspielberechtigung. Zugleich wurde er jedoch angehalten, weitere Mitspieler zu werben. „Die theoretisch dem System zugrundeliegende mathematische Gesetzmässigkeit, darstellbar als geometrische Reihe, lässt die Zahl der Mitspieler lawinenartig anschwellen und führt nach einer gewissen Zeit zu einer faktisch nicht mehr überwindbaren Erschwernis, weitere Mitspieler zu finden. Das System ist irreführend und zielt darauf ab, Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit auszunutzen“, zitiert das Amtsgericht das Oberlandesgericht München aus dessen wegweisender Entscheidung aus dem Jahr 1985 (Urteil vom 12.9.1985, NJW 1986, 1880). „Diese zwangsläufig zum Zusammenbruch des Spielsystems führende Marktverengung war dem Beklagten bei Vertragsschluss bekannt“, so das Amtsgericht abschliessend.

Nicht bekannt war hingegen den „Mitspielern“, dass die „beträchtlichen Verdienstsommen“, die sie durch die Gewinnung weiterer Spieler erhielten (immerhin 1.500 DM pro Person), steuerpflichtig waren...

Grundschuldbetrug

Der sogenannten „Handel mit Grundschuldbriefen“ ist besonders perfide. Die Grundschuld gestattet dem Inhaber die jederzeitige Vollstreckung in das Grundstück. Nun macht man Gutgläubigen vor, durch die Hinterlegung von Grundschuldbriefen, die in beliebiger Höhe unabhängig vom Wert des Grundstücks ausgestellt werden können, könnte eine Rendite von einem, zwei oder vielleicht gar drei Prozent erreicht werden (wenn man diese in einen „Pool“ einbringt) und lässt sich diese Grundschuldbriefe im Original aushändigen oder gar abtreten. Tatsächlich wird versucht, diese bei Auslandsbanken zu beleihen. Für die Rückführung der vielleicht tatsächlich einmal ausgezahlten „Rendite“ haftet dann das Grundstück. Oftmals kann gegen eine Zwangsversteigerung nichts mehr unternommen werden.

Ein besonderes Kapitel der Betrugsmasche „Immobilien ohne Wert“ ist die Täuschung des Anlegers hinsichtlich des Verkehrswertes durch zuvor erfolgte überhöhte Grundschuldentragungen. Ganz besonders perfektioniert hat dies ein Betrüger, der Anfang der 90er-Jahre im thurgauischen Dorf Ermatingen sein Unwesen trieb. Dieser kaufte nahezu wertlose Grundstücke in den neuen Bundesländern und „zahlte“ diese (rechtlich wirksam) mit Aktien seiner Unternehmen, die, wie sich später herausstellte, völlig wertlos waren. Es handelte sich ausschliesslich um Aktien schweizerischer und luxemburgischer Briefkastenfirmen. Nach dem Kauf und der „Zahlung“ mit wertlosen Aktien bestellte er Eigentümergrundschulden in zehnfacher Höhe des Verkehrswertes und spiegelte neuen Kaufinteressenten einen entsprechend höheren Grundstückswert vor. Seine Zahlungsverprechen formulierte er so geschickt, dass Zahlungsklagen beim Thurgauer Obergericht abgewiesen worden, da der Betrüger sich doch nicht zu einer Zahlung verpflichtet hätte, vielmehr hätte der Gläubiger doch auf dieser Urkunde bestätigt, sein Geld bereits erhalten zu haben. Dennoch brachten Strafanzeigen in mehreren Ländern den Betrüger dazu, sich fluchtartig nach Brasilien abzusetzen.

Kleingedrucktes

Im Kuriositätenkabinett ist dies kaum zu überbieten: Viele Betrüger sind dazu übergegangen, in ihren Prospekten im Kleingedruckten ehrlicher zu werden. Sie können fest darauf vertrauen, dass niemand die Prospekte oder gar das dort enthaltene Kleingedruckte liest. Dabei ist dort meist genau beschrieben, welche exorbitanten Risiken in den Anlagen stecken (bis hin zum Kapitalverlust) und dass bspw. exorbitant hohe Gebühren dem Anleger keine Gewinnchance lassen. In solchen Prospekten heisst es beispielsweise: „Wer Geld bei Termingeschäften einsetzt, sollte es abschreiben. Die Wahrscheinlichkeit, dass er es nicht mehr sieht, ist sehr gross.“ Denn es ist nun einmal kein Betrugsdelikt, wenn dem Anleger klargemacht wird, dass er sowieso keine Chance hat.

„Loading“

Ein ganz perfides Beispiel für eine Betrugsmasche, die jeden Menschen zu einem wirklich „guten Opfer“ machen kann, ist das sogenannte „loading“: Hier überzeugt der Täter den Anleger, ein „bisschen Geld“ anzulegen. Gerade so viel, dass der Anleger es rein theoretisch verlieren könnte, aber selbstredend nicht verlieren wird. Der Anleger bekommt hierfür 30% im Monat. Also gibt er dem Anlagevermittler 10.000 Euro und bekommt (tatsächlich!) einen Monat später 13.000 Euro (also das eingesetzte Kapital und die „Zinsen“) zurück. Er wird zunächst sein Glück kaum fassen können, aber erst einmal das Geschehene für sich behalten.

Beim nächsten Kontakt wird es dem Anleger schon etwas schwerer gemacht, noch einmal einzusteigen. Er muss einen höheren Betrag bringen, darf aber noch nicht so richtig mitmachen, was im Fachchinesisch bspw. mit „geschlossenen Investitionsprogrammen“ ver-

brämt wird. Diese zweite Runde besteht in einer „Anlage“ von 20.000 Euro. Der Anleger bekommt pünktlich 26.000 Euro zurück. Nun gibt es kein Halten mehr: 9.000 Euro Gewinn in nur zwei Monaten! Jeder, der vorher noch nicht eingeweiht war, wird nun Zeuge dieser Geschichte, ob er will oder nicht.

Keiner wird glauben, dass die Geschichte hier schon zu Ende sein könnte. Der vermeintliche Finder einer Goldader kratzt also alles Ersparte zusammen, die Sparstrümpfe von Omas und Onkels werden ebenso geplündert. Manche nehmen sogar Kredite auf. Die künstliche Gegenwehr des Betrügers fällt zusammen, das Geld, diesmal 250.000 Euro wird ihm buchstäblich hinterhergeworfen. Und das Schicksal der übergebenen 250.000 Euro endet in einer kleinen und traurigen Schlussbilanz (die aus Sicht des Täters gar nicht so traurig aussieht):

	Einnahmen	Ausgaben
	10.000	13.000
	<u>20.000</u>	<u>26.000</u>
	250.000	0
ergibt	280.000	39.000
Gewinn	241.000	

Würde der Anleger einfach aussteigen, nachdem er die 13.000 Euro zurückbekommen hat, hätte er einen Gewinn von 3.000 Euro erwirtschaftet. Nach den weiteren 26.000 hätte sich der Gewinn auf 9.000 Euro summiert. Das sind immerhin sagenhafte 30%. Er würde nicht als Verlierer dastehen, sondern als Gewinner. Der Betrüger hätte einfach Pech gehabt, wäre aber nie als solcher entlarvt worden, sondern als Sagengestalt in die Geschichte aller Stammtische eingegangen. Da der Anleger aber anders denkt und davon überzeugt ist, dass dieser Vorgang garantiert auch ein drittes Mal funktioniert, setzt er dieses Mal alles ein, was er hat. Die Gier nach noch mehr Geld veranlasst ihn zu einem riskanten Einsatz. Der Betrüger braucht nur zuzugreifen und räumt auf einmal das gesamte Vermögen des Anlegers ab. Und keiner – schon gar nicht die Kollegen am Stammtisch – wird davon erfahren. Weil der Betrogene nämlich nicht nur als Looser, sondern schlicht als Depp dasteht und weder seiner Familie, noch seinen Freunden noch in die Augen sehen können wird. An diesem Punkt haben sich schon manche das Leben genommen.

Nigeria-Connection

Die immer gleichen Briefe - früher kamen sie wirklich per Luftpost aus Nigeria, jetzt wegen der Kostenersparnis per Email – haben immer das gleiche, einfache und anrührende Muster. Dankenswerterweise kam gerade, während wir dieses Buch schrieben, eine Mail auf deutsch von einem gewissen Thomas Ngigeh (thomasngige@aim.com; hier etwas gekürzt wiedergegeben). Dieses Mail kam zwar nicht aus Nigeria, spiegelt aber alles wieder, was diese Betrugsmasche ausmacht:

Geschäfts-Vorschlag!

Sicher sind Sie verwundert, diese Nachricht von jemandem zu erhalten, den sie nicht persönlich kennen. Der Grund weshalb ich mich an Sie wende ist das ich Thomas Ngigeh bin, der erstgeborene Sohn von Martin Ngigeh, einem der bekanntesten schwarzen Farmer in Zimbabwe.

Er wurde vor kurzem im Laufe des Landstreites in meinem Land ermordet. Ich erhielt Ihre Adresse durch das Internet und habe mich entschieden mich an Sie zu wenden.

Bevor mein Vater starb, nahm er mich mit nach Johannesburg um dort einen Betrag von 8,5 Millionen US\$ (Acht Millionen fünfhunderttausend US Dollar) bei einer privaten Sicherheitsfirma zu deponieren. Er hat die drohende Gefahr geahnt und daher diesen Betrag in einer Kassette dort hinterlegt, die er als normales Wertgut deklarierte um keinen Verdacht zu erwecken und ausserdem die Kosten für die Hinterlegung gering zu halten.

Niemand weiss also von dem Bargeld in dieser Kassette. Ursprünglich war dieser Betrag fuer neue Maschinen und Chemikalien für seine Farm gedacht (...) Das Landproblem entstand als der Präsident von Zimbabwe, Mr. Robert Mugabe, seine neue Landreform durchsetzte bei der nur die reichen weisen Farmer und einige wenige schwarze Farmer Vorteile verschafft wurden, fuer alle anderen war die Existenz nun bedroht. Daraus resultierten dann schliesslich die Unruhen die sich ausbreiteten und denen viele Menschen zum Opfer fielen und ihr Leben lassen mussten. Leider ist mein Vater ebenfalls eines dieser Opfer das sein Leben verlor. Vor diesem Hintergrund bin ich mit der Familie unter lebensgefährlichen Umständen aus Zimbabwe nach Holland geflohen, hier haben wir politisches Asyl beantragt. Das in Südafrika zurückgelassene Geld wollen wir nun der Sicherheit wegen auf ein Konto hier übertragen.

Das Gesetz in Holland verbietet es Menschen die politisches Asyl beantragt haben während dieses Verfahrens ein Konto zu eröffnen oder irgendwelche Transfers/Transaktionen, die über die holländische Grenze hinausgehen, abzuwickeln. Als der erstgeborene Sohn bin ich nun für meine ganze Familie verantwortlich und habe die Rolle meines Vaters als Bewacher und Beschützer übernommen.

Nun stehe ich vor dem Problem dieses Geld ohne Wissen der afrikanischen Regierung hierher zu transferieren, ansonsten wurde man uns den gesamten Betrag enteignen, dieses Geld ist aber alles das uns noch geblieben ist. Die Südafrikanische Regierung untersützt wohl die Regierung Zimbabwes, so dass auch dort nichts von meinem Vorhaben bekannt werden darf. Als Geschäftsmann suche ich nun nach einem Partner dem ich voll und ganz vertrauen kann, dem ich meine und auch die Zukunft meiner ganzen Familie anvertrauen kann. Ich möchte Sie wissen lassen,

dass ein Plan völlig ohne Risiko ist, falls Sie mir und meiner Familie helfen wollen. Alles worum ich Sie bitte, ist eine Vereinbarung mit der holländischen Niederlassung der Sicherheitsfirma zu treffen, das hinterlegte Wertgut auszuhändigen. Ich meinerseits habe bereits Anweisung gegeben die Kasette von Südafrika nach Holland zu senden.

Vorher allerdings müssen noch einige wichtige Formalitäten erledigt werden, wie die Änderung des Begünstigten an diesem Wertgut. Weiterhin habe ich vor diese Geld nach Erhalt möglichst gut und gewinnbringend zu investieren. Ich möchte Ihnen zwei Vorschläge unterbreiten. Erstens biete ich Ihnen einen Teil der Gesamtsumme an, wenn Sie bereit wären, Ihr eigenes Konto für diese Transaktion Verfügung zu stellen. Oder aber Sie sind an einer Partnerschaft mit mir interessiert um diese Summe profitabel in Ihrem Land zu investieren. Egal welcher Vorschlag Ihnen mehr zusagt, zögern Sie nicht mir Ihre Entscheidung mitzuteilen.

Fuer alle entstehenden Unkosten habe ich 5% des Gesamtbetrages ingeplant. Sollten Sie nicht an einer Partnerschaft mit mir interessiert sein, biete ich Ihnen 25% des Betrages an und werde die verbleibenden 70% fuer meine Investitionen in Ihrem Land nutzen.

Sie können mich jederzeit unter dieser e-Mail Adresse erreichen: (ehretolds@aol.fr). Ich bitte Sie jedoch um Ihre absolute Verschwiegenheit in dieser Angelegenheit Dritten gegenüber. Gott schütze Sie!

*Hochachtungsvoll,
Ihr ergebener Thomas Ngigeh.*

Und was muss man nun tun? Gab es einmal einen, der durch blosses Zurverfügungstellen seiner Bankverbindung Millionär geworden ist? Natürlich nicht. Nach Schilderungen von Wilhelm Lachmair geht die Sache nämlich nicht mehr allzu lustig weiter: In seinem Buch „Vorsicht Luftgeschäfte“ beschreibt er den Hintergrund, nämlich den sogenannten Vorauszahlungsbetrug. Die Opfer, geblendet und betäubt durch die in Aussicht stehenden Millionengewinne, leisten für immer neu auftauchende Schwierigkeiten Vorauszahlungen, die dann angeblich für Exportgenehmigungen oder schlichte Schmiergelder verwendet werden sollen. Die Forderungen sind vielfältig: Etwa Überweisungsgebühren, Anwaltskosten, Wirtschaftsförderungsfondssteuer (National Economic Recovery Fund Tax), Erbschaftssteuer (im Fall von Hinterlassenschaften), Mehrwertsteuer, Einkommensteuer u.ä., Freigabengebühren (Bestechungsgelder für Dritte).

Oft nutzen die Betrüger die überlassene Kontonummer und das Anschreiben mit Unterschrift, indem sie mit gefälschten Abbuchungsermächtigungen das Konto leer räumen. Überhaupt nicht lustig soll es dem Vernehmen nach sein, wenn die potentiellen Opfern der

Geschichte nachgehen und sich vor Ort in Lagos oder sonstwo in Afrika selbst um ihren versprochenen Gewinn kümmern wollen.

Sogar die Staatsbank von Nigeria sah sich bereits mehrfach veranlasst, einen Zusammenhang der Werbebriefe zu staatlichen Stellen des Landes zu dementieren. Dies erfolgte durch ganzseitige Anzeigen in der FAZ und anderen Tageszeitungen weltweit.

Seien Sie sicher: Sobald ihr Geld angewiesen ist werden Sie nie wieder etwas hören oder sehen von dem angeblichen reichen Mann! Bei dem BKA und anderen Polizeidienststellen gab es jahrelang Sonderkommissionen zur Bekämpfung der sogenannten Nigeria-Connection. Nun versuchen diese Betrüger ihr Glück wieder per E-Mail. Die Masche ist immer die gleiche, nur die Story wechselt und das Herkunftsland kann auch schon mal Liberia oder Ghana u.ä. sein.(...) Schlimm genug, dass es im Februar 2003 das erste Menschenleben kostete, als ein geprellter Tscheche in Prag den nigerianischen Botschafter erschoss. Nigeria hat einen eigenen Strafrechts-Paragrafen 419 für den verwendeten "Vorauskasse-Betrug" eingeführt und Nigerias Finanzminister Ngozi Okonjo-Iweala versprach am World Economic Forum 2003 in Davos, dass die Betrüger bald verhaftet würden.

Erstmals in Europa wurde Ende Januar 2004 in Amsterdam ein Nigeria-Betrugsring gesprengt der schon Millionen Euro ergaunert hatte. 80 Polizisten durchsuchten 23 Apartments und nahmen 52 Beteiligte fest. Ausserdem konnten 50.000 Euro in bar, Computer, Mobiltelefone und gefälschte Dokumente sichergestellt werden. Ein Verdächtiger verletzte sich durch einen Sprung aus dem dritten Stock seiner Wohnung. Er wollte seiner Verhaftung entgehen. Der holländische Kabel-Provider UPC hatte zuvor die Behörden informiert, weil die über sein Netz regelmässig grosse Mengen der entsprechenden Betrugsmails versandt wurden. In Deutschland gelten solche Mails als "straflose Vorbereitungshandlung". Hier wird die Polizei erst aktiv wenn Geld gezahlt wurde, also zu spät."

Ähnliche Varianten des Vorauszahlungs Betrugs fanden kürzlich erst Opfer im Kanton Schwyz: Eine Mitteilung der Loteria Primitiva International (Adresse Madrid, Briefstempel Tarragona) teilte einen Lottogewinn in Höhe von 615.810 Euro mit, obwohl der Empfänger dort nie gespielt hatte. Damit der Gewinn möglichst bald überwiesen werden könne, möge man seine persönlichen Daten inklusive detaillierter Angaben zum Bankkonto faxen. Einer Mitteilung der Kantonalpolizei des Kantons Schwyz war zu entnehmen, dass mehrere Personen sich mit dem Betreuer in Spanien in Verbindung setzten und dann Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren überwiesen. Vom Lotteriegewinn hätten sie allerdings nie etwas gesehen, berichtet die NZZ in ihrem Artikel „Der kurze Traum vom grossen Lottogewinn“ am 12.7.2007. Die NZZ findet das nicht sehr erstaunlich: „Doch Träume vor allem solche vom grossen Geld, machen manchmal blind“.

Der Begriff "over the counter" suggeriert einen Ladentisch, über den Waren gegen die entsprechende monetäre Gegenleistung abgegeben werden. Es handelt sich um eine Verkaufsart, die hauptsächlich für sogenannten pennystocks Verwendung fand. Pennystocks wurden eben ausserbörslich „over the counter“ gehandelt.

Pennystocks

Bereits vor Jahrzehnten kamen findige Menschen auf die Idee, die Aktiengesellschaft und ihre Mechanismen für ihre Betrügereien auszunützen: Sie splitteten das Aktienkapital und verkauften die ehemals meist teuren Aktien für Beträge unter einem Dollar. Hatte eine Aktiengesellschaft zuvor beispielsweise 100.000 Aktien, die sie zu 5 Dollar die Aktie verkaufte, so splittete sie die Aktien im Verhältnis 1 Dollar zu 1 Cent (d.h. 1:100) und heraus kamen nun 100.000.000 Aktien zu je einem Cent, „penny“-Aktien genannt. So weit, so gut.

Beginnt man nun, diese Aktiengesellschaft an eine (Pseudo)-Börse zu bringen und handelt diese – unterstellt: wertlosen – Aktien mit nur wenig Nachfrage, so geht der Preis sofort nach oben. So kommen Preise zustande, die dann weit über dem „penny“ liegen, in ihrem inneren Wert aber nichts als „Heisse Luft“ enthalten. Besonders anschaulich macht sich dies bemerkbar, wenn viele Aktienbesitzer verkaufen wollen. Dann stürzt der Preis bereits bei geringem Angebot ins Bodenlose.

Berüchtigt waren die Gesellschaften, die vorgaben, im Öl- oder Gasexplorationsgeschäft tätig zu sein (oder sein zu wollen), was an sich bereits schwer nachprüfbar ist. Die Notierungen erfolgten meist an der NASDAQ in Vancouver, die gegenüber „pennystock-companies“ keine oder nur sehr lasche Kontrollen vorsah. Man kann sich vorstellen, was nach den ersten „Ölfunden“ an dieser Börse los war – und was, nachdem durchsickerte, dass alles nur heisse Luft war.

Zusammengefasst funktioniert diese „Börsenanlage“ wie folgt: Die Initiatoren decken sich vorher ein und verkaufen, sobald der Kurs anzieht. Die Anleger dagegen bleiben auf den Verlusten sitzen, wenn sie kaufen, weil der Kurs schnell wieder sinkt.

Schneeballsysteme

Schneeballsysteme sind das Basisdelikt des Betruges, also die Erfindung bzw. das Vortäuschen einer Kapitalanlage. Schneeballsysteme sind zunächst kaum als solche erkennbar, geht es hier ja nicht um eine bestimmte Betrugsmasche, sondern um ein besonders perfides Instrument der „Lebensverlängerung“ eines Betrugssystems: Die Neuanleger bezahlen – freilich ohne es zu wissen oder nur zu ahnen – die horrenden Versprechungen an die bisherigen Anleger. Im Extremfall zahlen sie auch die ersten zurückgeforderten Anleger. Rechnerisch geht dies meist nur sehr kurze Zeit gut, etwa bis zu dem Zeitpunkt, wo die eingehenden Neugelder nicht mehr für die Forderungen und Guthaben der Altanleger ausreichen.

Leicht unterbelichtete Betrüger wie ein ehemaliger Ebay-Verkäufer aus dem bayerischen Amberg schildern dies wie folgt: „Etwa Mitte 2003 hatten wir einen Stamm von ca. 20-30 Kunden, denen wir das „System“ mit dem Empfehlungszahlungen erklärt hatten. Durch mündliche Weiterempfehlung kamen dann immer mehr abschlusswillige Kunden zu mir, so dass sich meine Zahlungen an die Kunden auf zuletzt ca. 85.000 Euro im Monat steigerten. Dieses Geld musste durch neue Abschlüsse, aus dem jeweils vergangenen Monat, in Form von Provisionen erwirtschaftet werden. Es war somit erforderlich, ständig neue Abschlüsse zu tätigen.“, so der Betrüger allen Ernstes in seiner Beschuldigtenvernehmung.

Ein Urteil der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim aus dem Jahr 1996 fasst es folgendermassen zusammen: „Die so erlangten Gelder sollten in erster Linie dazu dienen, den Vertrieb zu finanzieren und den Lebensunterhalt der Beteiligten sowie die anfallenden Kosten für die Aufrechterhaltung des Anscheins einer gewinnbringenden Geldanlage (insbesondere die Auszahlung fälliger Renditen und die Rückzahlung gekündigter Kapitalanlagen) zu bestreiten.“

Noch gefährlicher sind modifizierte Schneeballsysteme: Wird, wie meist, nicht die versprochene Rendite erwirtschaftet, wird diese dadurch aufge bessert, indem man Neugelder für die Auszahlung hoher Renditen verwendet. Hat man damit einmal begonnen, fehlen natürlich Gelder für Neuinvestitionen und der Anleger kann darauf warten, bis das System kippt. Wie bei der AKJ-Gruppe, die Mitte der 90er-Jahre wütete, wird dann eines Tages festgestellt, dass „bereits in der Konzeption der geschäftlichen Aktivitäten, beginnend mit der Gründung (...) das zwangsnotwendige Scheitern der Unternehmung angelegt war“. Für den „Unternehmer“ heisst diese Zeugnispassage des damaligen AKJ-Insolvenzverwalters: Setzen, sechs.

Scheinbanken

„Die Verwendung des Namens A* Banking Coporation“ bewirkte bei den Kapitalanlegern die Vorstellung, es handle sich bei der A* um eine Bank oder ein durch Zusammenschluss von Banken gegründetes Institut“, so das Urteil einer süddeutschen Wirtschaftsstrafkammer aus dem Jahr 1997. Das Landgericht weiter: „Bestärkt wurde die eingangs dargestellte Fehlvorstellung durch eine vielfältige Benutzung des Begriffs „Bank“ in den genannten schriftlichen Unterlagen und dem Angebot typischer Bankdienstleistungen. Tatsächlich handelte es sich bei der A* um eine Scheinfirma.“ In manchen Steuerparadies-Ratgebern werden Banklizenzen angeboten wie in einem Supermarktprospekt.

Schwarzgeldanlagen

Nicht selten kommt es vor, dass die inländische Kapitalanlage von einem „Reservekapital im Ausland“ ergänzt wird. Augenzwinkernd wird dies vom Täter mittels einer Vollmacht ganz persönlich abgeholt. Das Opfer ist damit erstens dumm gewesen, zweitens aufgrund

der mit der Vollmacht gelegten Papierspur hochgradig erpressbar. Und gerade Anlagevermittler nützen dies oft gnadenlos aus, gerade wenn sie „Nachschüsse“ brauchen oder die ganze Sache „den Bach runtergeht“.

Steuervorteile

Die Anbieter wissen eines ganz genau: Die Deutschen tun fast alles dafür, um Steuern zu sparen. Die angebotenen „Steuervorteile“ reichen daher von Verlustzuweisungsmodellen bis hin zu totaler Steuerfreiheit. Wir haben dies bereits in einem eigenen Abschnitt näher beschrieben.

Waretermingeschäfte

„Die Anbieter von Wareterminkontrakten hatten schon immer leichtes Spiel: Kleiner Einsatz, grosse Gewinnchance.“, so der SPIEGEL 49/1988 in einer Betrachtung über den Grauen Kapitalmarkt. Allerdings reichen die Wurzeln der Waretermingeschäfte bis ins 17. Jahrhundert zurück, als bereits Absicherungsgeschäfte an europäischen Börsen gehandelt wurden. Wareterminbörsen gab es bereits vor Hunderten von Jahren für Kaffee, Baumwolle, Zucker und Metall. An den Wareterminbörsen werden standardisierte Geschäfte abgewickelt, als sogenannten „Kontrakte“ für die einzelnen Waren und Handelsgüter (heute auch Devisen, Wertpapiere oder gar Aktienindices) definiert. Durch die Standardisierung kann beinahe jedes Gut jederzeit an jedem Ort gehandelt werden. Jeder Kauf kann durch ein deckungsgleiches Verkaufsgeschäft abgesichert, also quasi neutralisiert werden, so dass nur die Kursdifferenz auszugleichen ist. Damit ist es auch möglich, Ware, die man gar nicht hat, „leer“ zu verkaufen und sie später – zu einem hoffentlich günstigeren Preis – gleichsam zurückzuerwerben und damit das Geschäft „glattzustellen“. Da die Kontrakte jederzeit durch ein entsprechendes Gegengeschäft aufgelöst werden können, muss nicht der volle Kaufpreis entrichtet werden, sondern nur eine Sicherheit für die Kursdifferenzen hinterlegt werden, ca. 10 Prozent des Kontraktwertes.

Vergleichsweise geringe Schwankungen können zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Eine Bewegung von 3% des Kontraktes führt demnach zu einer Wertveränderung der „margin“ von 30%. Bereits mit diesen „Hebelwirkungen“ ist der Anleger oft geblendet. Hinzu kommt eine Falle, die von den Wareterminzockern oft angewendet wird: Sie behalten vom übergebenen Kapital (100) bspw. 40 als Provision ein, hinzu kommen weitere 5, die sie – den Kauf echter Kontrakte vorausgesetzt – einem real existierenden Broker zahlen müssen. An der Börse kommen von den 100 daher nur 55 an. Allein um wieder auf das eingesetzte Kapital zu kommen, muss der Gewinn fast 100% betragen. Um vorübergehende Verluste aufzufangen, stehen aber nur noch 55 von 100 zur Verfügung. Gibt es also eher UFO's oder seriöse Wareterminhändler? In den Prospekten der Waretermingeschäftsfirmen steht oft wahrheitsgemäss, dass es sehr unwahrscheinlich sei, sein eingesetztes Kapital wiederzubekommen.

heit * Zeitdruck * Unbekannte Vertragspartner * Mangelnde Aufklärung * Kompliziert gestaltete Vertragswerke * Fehlender Nachweis der Geldanlage

„Gleich zu Anfang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es sich bei unserem Angebot um eine absolut ehrliche Geldanlage handelt. Leider sehen wir uns ausserstande, Ihnen genau mitzuteilen, wie die vier Prozent monatlich erwirtschaftet werden. Dieses ist und bleibt absolut tabu“, so ein Prospekt, zitiert im „Handbuch Geldanlage“ der Stiftung Warentest aus dem Jahr 1994. Wer so etwas in den Händen hält, kann sich hundertprozentig sicher sein, eine betrügerische Masche in Aktion erkannt zu haben.

Die im folgenden beschriebenen Methoden sind typisch für Angebote des Grauen Kapitalmarktes. Es scheint einen unauflösbaren Zusammenhang zu geben zwischen der Qualität des Angebots und der Methode seines Vertriebs. Eine unseriöse Anlageform kann jedoch auch mit seriösen Geschäftsmethoden verkauft, ebenso können auch seriöse Produkte mit unseriösen Methoden angeboten werden. Geschäftstüchtigkeit ist schliesslich legitim und der Einsatz üblicher verkaufpsychologisch ausgefeilter Maschen durchaus üblich, aber nicht illegal. Daher ist die nachfolgende Darstellung keineswegs als ausschliesslich oder vollständig anzusehen. Morgen, so viel ist sicher, wird's wieder etwas Neues geben. Wenn beschriebenen Methoden im Verkaufsgespräch Anwendung finden, ist in jedem Fall Vorsicht geboten.

Künstliche Seriosität

Wird eine Kapitalanlage seriöser, wenn sie durch einen „ehemaligen Direktor“ angeboten wird? Ist eine Briefkastenfirma namens „Dr. Müller Ltd.“ seriöser als eine blosse „Müller Ltd.“? Vermutlich ja. Viele der Firmen, die im Internet wie im Katalog angeboten werden, führen daher einen Doktor- oder Professorentitel in ihrem Firmennamen. Auch wenn nichts dahintersteckt, schon gar kein promovierter Inhaber gleichen Namens.

Bereits im Jahr 1994, damals noch in der Boomzeit der Hochstapler in Ostdeutschland, schrieb der SPIEGEL im Heft 4 unter dem schönen Titel „Wie Motten zum Licht“: „In den neuen Bundesländern blüht das Geschäft der Hochstapler. Die Gentlemen bitten zur Kasse. Es sind Täter mit weissen Kragen und feinen Manieren. Stets nennen sie sich Experten, oft Doktor oder Professor.“ Deutsche geben noch etwas auf Titel, auch wenn sie es nicht oder nur sehr ungern zugeben mögen. Das kann aber auch dazu führen, die Betrüger milder zu bestrafen. Der genannte SPIEGEL-Artikel über die „Krankheit“ des als Anlagebetrügers in den 90er-Jahren zu viereinhalb Jahren verurteilten Gerd-Christian Graf Bernadotte af Wisborg: „Die Krankheit heisst „pseudologia phantastica“ (...) sie wird auch „Felix-Krull-Syndrom“ genannt. Eine solche Persönlichkeitsstörung stelle sich durch ein „dranghaft auftretendes Betrügen, Lügen und Hochstapeln“ dar.“

Die vorgebliche Seriosität von Treuhändern, Rechtsanwälten und Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern wird immer wieder in Anspruch genommen. Manchmal mit deren mehr oder minder unbedarfter Hilfe, manchmal mit deren aktiver Unterstützung. Ausserdem existieren eine Reihe ungeschützter Berufsbezeichnungen, die sich quasi jeder zulegen kann. In Vermögensberater muss zwar nach ständiger Rechtsprechung eine „unabhängige Person sein, die in Vermögensangelegenheiten neutral berät“. Aber wen kümmerts?

Manche Betrüger sind darauf aus, Briefpapier zu fälschen, andere darauf, die oft weltweit bekannten Marken internationaler Banken zu nutzen. Diese werden dann direkt verwendet – kaum eine umfangreichere Betrugerei, wo man nicht irgendeine „Bank of America“ findet – oder ähnlich klingende Namen verwendet wie (besonders einfältig) „Skandinavia Sparkasse AG, USA“ oder bereits im Jahr 1920 der „Hanover Trust“ von Charles Ponzi, der mit „postal coupons“ reüssierte. Hinter solchen Worthülsen stecken freilich nur Briefkastenfirmen. Werden aber Mitarbeiter von wirklich existierenden Banken bestochen oder gar erpresst, wird's wirklich gefährlich.

Gefährlich wurde es für einen Notar, der zu treuen Händen die Hinterlegung von Wertpapieren in einem Banksafe beglaubigte. Diese sollten als Sicherheit für den Anleger dienen, der daraufhin dem Betrüger über 2 Millionen überwies. Das Bankfach sollte nur noch zusammen mit dem Schlüssel des Notars zu öffnen sein. Dumm, dass der Notar es nicht merkte, dass ihm nach der feierlichen Prozedur in der Bank ein falscher Schlüssel in die Hand gedrückt wurde. Er verlor seine Notarzulassung und für 2 Jahre seine Freiheit.

Kontaktaufnahme

Gerade durch den meist aggressiven Vertrieb werden Anleger zu Opfern, werden Zögerliche, die sonst abgelehnt hätten, doch noch geködert. Erfolgt der Verkauf per Telefon, kommt man der Chance, alles zu verlieren, sehr nahe. Es geht dabei nicht um seriöse Argumentation, sondern um vorgestanzte Argumentationsmuster, die in Leitfäden für Telefonverkäufer im Umlauf sind. Es geht darum, den Widerstand des Kunden zu brechen, durch unseriöse und meist auch wenig plausible Versprechungen eine gewisse Gier anzustacheln und letztlich den Scheck des Kunden zu erhalten.

Versprechen oder 'Garantie' zwei- und dreistelliger Renditen

Die Süddeutsche Zeitung nannte in einem Artikel aus dem Jahr 1996 das Renditeversprechen von 166% „geradezu grotesk“. Noch schlimmer wird es, wenn diese Renditen „garantiert“ werden. Kurzfristige Kurssteigerungen, auch sehr hohe, sind durchaus einmal möglich – sie können aber niemals garantiert werden. Da gegenteilige Behauptungen die rationale Sphäre vollends verlassen, bleibt nur noch der simple Rat, angeblichen Garantien gründlich zu misstrauen.

Schüren von Ängsten

Die oft bei älteren Menschen angewandte Methode spielt – je nach Zeitgeist und allgemeinpolitischer Problemlage – mit den Ängsten der Menschen vor Krieg, Inflation, Arbeitslosigkeit, Altersarmut, Aids, Krebs oder dem Klimawandel. Diese Masche ist genauso perfide wie wirkungsvoll. Das Vertrauen des Anlegers wird besonders stark ausgenutzt. Da zur Förderung des eigenen Umsatzes Angstgefühle hervorgerufen oder bestehende Ängste bestärkt werden, ist solche Werbung wettbewerbswidrig und verboten. Klagen sind allerdings äusserst selten.

Falsche Sicherheiten

Gerade Anleger in Mitteleuropa sind sehr auf Sicherheiten bedacht. Die Konzepte der Betrüger sehen daher oft vermeintliche Sicherheiten vor. Manchmal werden gefälschte Wertpapiere hinterlegt oder falsche Treuhandkonten bei echten Banken angegeben oder aber echte Konten bei falschen Banken. Beliebt ist die Zusicherung, das Kapital werde auf ein „Sperrkonto“ einbezahlt, auf dem ausser dem Kunden niemand Zugriff habe. Das Geld würde nicht angetastet. Wofür dient es dann? Wenn das Geschäft so sicher sein soll, dass man das Geld auch gleich behalten könnte, wieso behält man es dann nicht gleich? Wie durch den Zaubertrick „Kaninchen aus dem Hut“ gelingt es den Betrügern, dass das Geld nachher dennoch woanders ist.

Ausnutzen von Unzufriedenheit

Ansatzpunkt ist die vermeintliche oder tatsächliche Unzufriedenheit der Kunden, etwa mit ihrer Bank. Nicht nur, dass diese 10% für ihre Kredite verlangt, den Kunden für ihr Ersparnis aber nur 2% gibt – und sich für die Differenz Glaspaläste baut. Unzufriedenheit entsteht aus der oft grauenhaft schlechten Beratung und dem spürbaren Druck des Bankmitarbeiters, eigene Produkte des Hauses an den Mann zu bringen. Unverfrorene Methoden wie das „window dressing“ tun ihr Übriges: Bei dieser Art des optischen Polierens des Depots kaufen Vermögensverwalter am Ende einer Berichtsperiode Aktien hinzu, die gut rentierten und verkaufen solche, die schlechte Performance hatten. Damit soll den Kunden suggeriert werden, sie hätten tolle Arbeit geleistet, dabei haben sie nur sinnlos Gebühren produziert. Nun braucht es nur einen Anrufer, der gezielt die Unzufriedenheit des Kunden anspricht und mit verschwörerischem Unterton dazu auffordert, doch mit ihm gemeinsam diesem Treiben ein Ende zu bereiten.

Zeitdruck

Das Versprechen von „einmaligen Chancen“, die man doch gleich beim Schopfe packen solle, ja müsse, setzt die meisten zunächst erst einmal gar nicht Anlagewilligen gehörig unter Druck. Wurde einem nicht bereits in der Schule eingebleut, den Mantel der Geschichte zu ergreifen, wenn er denn an einem vorüberweht? Fazit: Alle Nonsensangebote sind am Anfang einmalige Angelegenheiten, zu denen man sich sofort entscheiden muss.

Unbekannte Vertragspartner

Die Vertragspartner sind meist nicht diejenigen Personen, zu denen der Anleger zunächst Vertrauen gefasst hat, sondern anonyme Kapitalgesellschaften, oft im Ausland. Dabei treten die Vertreter vor Ort als schlichte „Repräsentanten“ auf, oder – weniger schlicht als „introducing broker“. Das klingt gut und hat meist den Vorteil, im Inland nicht haftbar zu sein. Eine blossе Repräsentanz benötigt keine Banklizenz, ein introducing broker vermittelt nur zwischen dem Anleger und dem eigentlichen broker.

Die eigentlichen Hintermänner bedienen sich allen Spielarten des Gesellschaftsrechts, wie es auf der Welt anzutreffen ist. Eine private limited company auf Guernsey, einer SARL in Guadeloupe oder gar eine Gesellschaft auf Niue. Geschädigte Anleger sind manchmal nicht von der Idee abzubringen, dort nach ihrem Kapital zu sehen. Sie berichten Tausenden von Briefkästen, von Treuhändern, die keine Auskunft gaben, Bankern, die von nichts wussten und von Inseln, die nur bei Ebbe aufzufinden waren.

Mangelnde Aufklärung

Betrug setzt als wesentliches Merkmal die „Täuschung“ voraus. Diese ist der begriffliche Gegenpol zur „Aufklärung“. Beim Anlagevermittler hat dieses Merkmal natürlich erhebliche Bedeutung. Natürlich machen sich Betrüger nun auch die Tatsache zunutze, dass Transparenz heutzutage ein Ausmass angenommen hat, das mehr verwirrt als informiert. Fehlende Risikohinweise werden in einem zweiseitigen Prospekt wesentlich schneller entdeckt als in einem über 100-seitigen, kleingedruckten Werk. Seit dem 1.11.2007 soll nun ein bürokratisches Monster namens MiFID für Abhilfe sorgen. Diese EU-Richtlinie verpflichtet die Vermittler, alle Provisionen offenzulegen, die ja oft die anzulegende Summe erheblich schmälern können. Trotz der Aufklärung durch MiFID kümmerten sich die wenigsten Kunden um das Provisionsthema, so der SPIEGEL Ende Dezember 2007. Die meisten verstünden es auch nicht.

Traurig aber wahr: Viele wollen von den Details nichts wissen: In einem Ermittlungsprotokoll findet sich folgende Aussage: „Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er über die genauen Formalitäten nicht Bescheid weiss. Für ihn ist vor allem wichtig, dass er in 6 Monaten die 100.000 erhält. Ob und welche Zahlungen er danach leisten soll, konnte er nicht sagen...“

Kompliziert gestaltete Vertragswerke

Wer versteht schon die AGB der Banken, die bereits bei der Eröffnung eines Sparbuches zum Einsatz kommen? Im Vergleich dazu werden meist relativ einfache Vertragswerke eingesetzt. Genau gelesen geben diese allerdings meistens wenig oder gar keinen Sinn. Das oberste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, hat bereits vor Jahren festgehalten: „Wenn argumentiert wird, bei entsprechender Formulierung der Hinweise würde kein

Kunde mehr sich zur Zeichnung entschliessen, dann spricht dies nicht gegen die Aufklärung, sondern gegen die Geschäfte.“

Fehlender Nachweis der Geldanlage

Wie gerade eben dargelegt, geht aus den Vertragswerken in den seltensten Fällen auch nur andeutungsweise hervor, wie denn die wundersamen Geldvermehrung vonstatten gehen soll. Auch auf entsprechende Nachfrage werden meist nur irgendwelche vermeintliche Ausdrücke aus dem Bankenjargon genannt, wie etwa „Forex-Trading“ oder „Handel mit Bankgarantien“ oder eben Devisen- oder Rohstoffhandel. Der Witz ist dabei, dass die Vermittler es ja selbst nicht wissen. Ehemalige ebay-Verkäufer, Krankenpfleger und Elektroinstallateure tummeln sich in einer Finanzwelt, von der sie keinerlei Ahnung haben. So kommt es immer wieder vor, dass sie selbst die Ermittlungsbehörden für dumm verkaufen wollen. So äusserte der Beschuldigte K. in seiner Vernehmung, angesprochen auf „versuchten Betrug im Zusammenhang mit Lastschriften“: „...dass er zusammen mit dem Beschuldigten L. die Möglichkeit gehabt habe, innerhalb von 11 Banktagen mit dem Betrag von 500.000 Euro etwa 1,3 Millionen Euro an Provisionen zu erwirtschaften.“ Die ermittelnden Beamten fragten erst einmal gar nicht nach, wie das denn gehen sollte. Dennoch musste der Beschuldigte es loswerden: „Der finanzielle Gewinn war individuell von der Höhe der Anlagesumme und der erwirtschafteten Performance abhängig.“ Kurz darauf – daraufhin befragt, wie sie denn die Gelder hätten erwirtschaften wollen – brach der ebay-Profi durch: „Zum Beispiel kann man im Internet homepages unter dem Suchbegriff „Forex“ aufrufen, in welchen die Trader Gewinne bis zu 158% bei einer Laufzeit von 1 bis 5 Tagen in Aussicht stellen.“

Schutz vor sich selbst

Der effektive Schutz vor sich selbst ist es, sich ein misstrauisches Wesen anzuerziehen. Grundsätzlich ist der Mensch aber optimistisch. Nicht, weil er dies will, sondern weil die Natur es ihm so mitgegeben hat. Menschen neigen dazu, ihre Lebenserwartung eher überdurchschnittlich einzuschätzen, etwaige drohende Probleme werden hingegen gerne verharmlost. Eine positive Einstellung gilt als gesund, eine negative Haltung erhöht das Risiko einer Depression. Also: Verharmlosen von Problemen tut der Gesundheit gut. Der Schutz vor sich selbst will also so nicht gelingen.

Viel abstrakter gefragt: Lässt sich am Ende eine kriminalpolitische Folgerung aus unserer Untersuchung ziehen? Dies fragte sich bereits die Studie von Edgar Lenz aus dem Jahr 1961 („Der Betrogene“), also fragen wir uns auch. Nachdenken und Ruhe bewahren sind alltägliche Tugenden, die uns bereits die Grossmutter als Ratschläge mitgegeben hat. Und sie hatte Recht: Sicherheit ist eine Illusion. Im Zweifel: Finger weg!

Die Verschärfung der Strafen taugt bei dem Schutz vor Betrügern nichts. Auch ein grösserer Verfolgungsdruck hilft hier nicht. Stellt man aber die Mitwirkung des Opfers in das Zentrum der Betrachtung, so ist dies die beste Verbrechensverhinderung, wie auch die beste Verbrechensbekämpfung. Alle Untersuchungen zum Phänomen „Kapitalanlagebetrug“ haben gezeigt, dass es die Betrugssituationen des Alltags sind, die den grössten Teil der Betrugsfälle ausmachen.

„Verringert man beim Publikum die Gelegenheit, sich täuschen zu lassen, so nimmt man dem Betrüger einen Teil des Betätigungsfeldes“, heisst es in einem alten Handwörterbuch der Kriminologie. Mit vorbeugender Information allein, etwa durch frühzeitige Vermittlung von Finanzwissen in der Schule, ist es aber nicht getan. Dies forderte zwar die Täter-Opfer-Studie von Liebel genauso wie der Präsident des Deutschen Aktieninstituts Rüdiger von Rosen: Wer bereits in der Schule gelernt habe, seriöse von unseriösen Angeboten zu unterscheiden, werde auch später genau hinschauen, wenn es Anlagealternativen zu beurteilen gilt, so von Rosen im Banken Magazin im April 1999. Bei dieser Denkweise, der Verallgemeinerung einer Teilerkenntnis und ihrer Erhebung zum Dogma, wird wieder einmal das Opferverhalten falsch eingeschätzt: Entscheidend ist nicht das rationale Handeln, sondern die Affektsituation des Opfers in seiner privaten Umgebung.

Schutz vor Betrügern

Vorher... * ...währenddessen * ...und hinterher

Der Schutz vor Betrügern vollzieht sich in unterschiedlichen Phasen auf unterschiedliche Weise: Bevor man sein Geld angelegt hat, während man sich auf eine Anlage eingelassen hat und nachdem man möglicherweise reingefallen ist. Aber machen wir uns nichts vor: Sollten sich die EU-Finanzminister einmal durchringen, jeden Anlageprospekt mit der Warnung auszustatten „Vorsicht, die Investition in diese Anlage wird den Verlust ihres Geldes verursachen!“ steht immer noch nicht fest, ob die Warnungen gelesen und ernst genommen würden.

...vorher

Wir haben bereits mehrfach betont, dass die Affekte die Rationalität in vielen Fällen beeinflusst, oft gar überlagert. Dennoch ist es möglich, besondere Erkennungsmerkmale quasi „einzuüben“, so dass im besten Fall eine unbewusste und reflexartige Abwehrhaltung aufgebaut werden könnte, bevor es denn zu einem ernsthaften Schaden kommt. Hierzu gehören ein paar Grundregeln, die wir kurz darstellen wollen.

Überprüfen Sie wenigstens in Grundzügen den Anbieter. Vielleicht war er ein mittelmässiger Autoverkäufer, ein Ebay-Händler, der nun etwas von „Forex-Handel“ verstehen will. Aus einer Beschuldigtenvernehmung: „Aufgrund der Tatsache, dass es bei mir finanziell nicht so gut lief (eV im Januar 2004 abgegeben bei Gerichtsvollzieher D.) haben der Be-

schuldigte L. und ich beschlossen, im Devisenhandel einzusteigen.“ Manche gehen so sehr in ihrer neuen Rolle als Betrüger und damit auch als Hochstapler auf, dass Richter ihnen bescheinigen „ihm ist keineswegs zu widerlegen, dass er zum ersten Mal in seinem Leben etwas Vernünftiges aufbauen wollte“, so die Beschreibung im SPIEGEL 4/1994 („Wie Moten zum Licht“).

Es gibt eine Menge Leitfäden wie der nachfolgende von internetfallen.de/Betrug:

„Kleine CHECKLISTE damit sie nicht reinfallen:

1. Seien Sie bei unaufgeforderter telefonischer Kontaktaufnahme besonders kritisch!
2. Lassen Sie sich generell nicht sofort zu einer Anlage überreden!
3. Je höher das Gewinnversprechen, desto höher ist auch das Verlustrisiko!
4. Überprüfen Sie unbedingt den Anbieter, nutzen Sie dazu die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und die zuständigen Verbraucherstellen!
5. Bleiben Sie auch nach einem erfolgreichen Erstgeschäft kritisch!
6. Lassen Sie sich bei Geldanlagegeschäften niemals unter Zeitdruck setzen!
7. Verzichten Sie keinesfalls auf die Besichtigung der Immobilie!
8. Verlangen Sie vom Anbieter aussagekräftige und ausführliche Informationen zu den angebotenen Kapitalanlagen! Fragen Sie so lange, bis Sie es verstanden haben!
9. Machen Sie sich auf keinen Fall erpressbar, Steuerehrlichkeit erspart Ihnen schlaflose Nächte! Schwarzgeldanlagen zahlen sich nie aus.
10. Sprechen Sie vor Abschluss mit ihrem Anlageberater vor Ort bzw. mit ihrer Hausbank, vielleicht kennt man dort schon den unseriösen Anbieter.

Viele dieser Punkte hatten wir bereits angesprochen. Ausserdem kann man folgendes festhalten:

- Bedenken Sie immer: Hochglanzprospekte sind keine Garantie für Seriosität.
- Begriffe wie "Vermögensberater", "Finanzkaufmann" und "Finanzberater" sind rechtlich nicht geschützt, jedermann darf sich so nennen.
- Die Einschaltung eines Treuhänders oder Notars bürgt in keinem Fall für die Seriosität des Angebotes.
- Hohe Rendite, kein Risiko: Diese Geldanlage gibt's auf der ganzen Welt nicht. Wer auf solche Versprechungen hin unterschreibt, kann schon fast sicher sein: Das wird ein Verlustgeschäft, sein Geld ist weg.

Ein paar Überlegungen – auch dies könnte eingeeübte Reflexe werden, die Abwehrreaktionen erzeugen könnten - einfachster Art:

- | | |
|--------------|--|
| Überlegung 1 | Nachdenken... |
| Überlegung 2 | Würden Sie dem Anbieter einen Gebrauchtwagen abkaufen? |
| Überlegung 3 | Nichts überstürzen |

Überlegung 4	Beraten lassen
Überlegung 5	Vergleichen mit anderen Angeboten
Überlegung 6	Vergleich Rendite und Risiko
Überlegung 7	Keine Anlagen bei Freunden/Verwandten
Überlegung 8	Misstrauen statt Gier
Überlegung 9	Keine Geschäfte per Telefon
Überlegung 10	Angaben überprüfen
Überlegung 11	Nachdenken...

Aber: War es je der Mangel an Plausibilität, der die Anleger vor schweren Verlusten bewahrt hätte?

...währenddessen

Sehr viel schwieriger ist es, denjenigen einen vernünftigen Rat zu geben, die in einer „Kapitalanlage“ „drinstecken“, einen Verdacht haben, dass sie betrogen werden und nicht wissen, was sie tun sollen. Abwarten? Kündigen? Ihr Geld zurückverlangen? Wenn ja: Wo, bei wem, wie? Wer kann mir helfen? Und was kostet das?

Wie es geschickte Betrüger machen, können wir in einem Urteil einer Wirtschaftsstrafkammer nachlesen: „Diese sogenannte Bank sollte als Nachfolgegesellschaft der Fa. G. AG auftreten. Gegenüber der Eidgenössischen Bankenkommission sollte vorgetäuscht werden, sämtliche bei der G. AG nominal vorhandenen Gelder seien auf die EGF Banking Corporation übertragen worden. Dadurch sollten zum einen die bei der G. AG tatsächlich noch vorhandenen Gelder dem Zugriff der Eidgenössischen Bankenkommission entzogen und diese von weiteren Nachforschungen abgehalten werden. Zum anderen sollten die bisherigen Anleger von der Geltendmachung ihrer Rückforderungsansprüche abgehalten werden.“

...und hinterher

Eine gewisse Naivität der Opfer zeigt sich auch dann, wenn sie realisiert haben, eventuell tatsächlich Opfer geworden zu sein. Mit der Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft wird die felsenfeste Überzeugung verbunden, diese würden ihnen ihr Geld nun zurückbringen. Ein typischer Brief, wie ihn die Staatsanwaltschaft in jedem Verfahren bekommt: „(...) wie ich von der (Betrugsfirma) erfahren habe, ist meine Einlage in Höhe von (angelegte Summe + versprochene Zinsen) von Ihnen sichergestellt worden. Ich finde es sehr befremdend, dass ich über diesen Umstand bis zum heutigen Tag nichts von Ihrer Seite gehört habe, handelt es sich hier doch um mein Geld. Ich bitte Sie daher, mir umgehend meine Einzahlung auf folgendes Konto zu überweisen (...).“ Und manche schieben dann noch eine kurze Bemerkung nach, um ihrer Ernsthaftigkeit deutlichen Ausdruck zu verleihen: „Sollte ich bis dahin mein Geld nicht erhalten, sehe ich mich gezwungen, mich an die nächst höhere Instanz zu wenden.“

Haben nicht die Täter behauptet, es sei erst durch die übereifrige Staatsanwaltschaft zu den Verlusten gekommen? Dass Strafverfolgungsbehörden für die Bestrafung der Täter und eben nicht für die Wiedergutmachung bei den Opfern zuständig ist, wird nicht zur Kenntnis genommen. Legion sind die Briefe an die Kriminalpolizei, in denen die geschädigten Anleger unter Fristsetzung dazu auffordern, ihnen die Summe X zu überweisen. Vielleicht war deshalb das US-amerikanische Berufungsgericht (appeal court) früher der Auffassung, „dass derjenige, der sich an einem auch nur unehrenhaften Geschäft beteiligt habe und dabei betrogen worden sei, eine Rechtsverfolgung nicht in Gang setzen könne“.

Das Instrument, das der Staatsanwaltschaft jedoch zur Verfügung steht, ist die sogenannten Rückgewinnungshilfe. Diese steht jedoch im „pflichtgemässen Ermessen“ der Staatsanwaltschaft und ist nicht obligatorisch. Sie soll durch Eilmassnahmen Gelder sicherstellen, wobei es dann bei dem Anleger bleibt, diese gesperrten Gelder auf dem Gerichtsweg wiederzubekommen. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass nicht alle Staatsanwaltschaften gleich schnell und gleich motiviert sind, die Gelder der Anleger zu sichern. Im Ausland funktioniert dies prinzipiell genauso, d.h. im Wege der Rechtshilfe zwischen den Staaten. Allerdings alles andere als schnell.

„Anlegerschutzgemeinschaften“ sind besonders zwiespältige Instrumentarien zur „Wiederbeschaffung“ des an Betrüger „verlorengegangenen“ Geldes. „Wir sind eine Gruppe von AMBROS-Kapitalanlegern und haben in den letzten 2 Wochen (...). Mit Hilfe von dritter Stelle ist es uns gelungen, auch schon Hinweise auf verschiedene Vermögenswerte zu erhalten, die teilweise im Ausland gelegen sind. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit (...)\", so ein Hinweis in kapitalmarkt-intern am 8.3.1991.

Oft ist es richtig, dass Dritte, mehr oder weniger offen versuchen, „aus anderer Leute Schicksal Profit zu machen“, wie kapitalmarkt-intern schreibt. Die Tatsache, dass im besprochenen Fall nicht nur eine Einmalprämie, berechnet auf einigen Prozent der ursprünglichen Anlage gefordert wird, sondern auch eine Erfolgsbeteiligung von fast 50%, treibt kapitalmarkt-intern zur Aussage „das geflügelte Wort vom Anleger als dem einzigen Säugtier unter der Sonne, dem man gleich zwei Mal das Fell über die Ohren ziehen könne“ fände neue Nahrung.

Wiederholungsgefahr

Rückfällige Täter * „Rückfällige Opfer“

Natürlich ist bei den Tätern eine gewisse Wiederholungsgefahr gegeben. Zu oft haben ihm die Opfer es zu leicht gemacht, die Justiz zu langsam und zu wenig effizient ermittelt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus der Sicht des Täters ist manchmal ein ganz anderes: Die Erfahrung, schnell und ohne allzu grosses Risiko reich geworden zu sein.

Rückfällige Täter

Hierzu ein aktuelles Musterbeispiel aus der Neuen Zürcher Zeitung vom 22.3.2007: „EBK warnt erneut vor einem Anlagebetrüger“

Die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) hat erneut vor dem neuseeländischen Anlagebetrüger Shaun Gregory Morgan gewarnt. Trotz einem Verbot von Ende 2003 und einer Verurteilung im August 2006 trat er erneut widerrechtlich als Finanzintermediär auf und nahm Publikumsgelder entgegen. Die EBK hatte Morgan bereits in einer Verfügung vom 18. Dezember 2003 untersagt, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen oder dafür zu werben, wie sie am Mittwoch mitteilte. Die Bankenaufsicht verbot ihm zudem, die Bezeichnung „Bank“ zu verwenden. Trotzdem verwendete Morgan unerlaubterweise die Bezeichnungen „SDC Bank“, „Bank International“ und „Banque Internationale“. Zudem warb er in jüngster Zeit mit den Bezeichnungen „First Mutual Credit Corporation Ltd.“ und „First Mutual Credit Switzerland GmbH“ beziehungsweise neu mit „Privat Capital Invest GmbH“ erneut unerlaubterweise für die Entgegennahme von Publikumsgeldern. Die EBK weist darauf hin, dass Firmen mit diesen Bezeichnungen weder von ihr bewilligt noch beaufsichtigt sind.“

Der Begriff des Rückfalltäters ist in der Kriminologie schon seit Anbeginn der Verbrechensforschung zu finden. Gerade im Bereich der Betrügereien, in dem ein geldgieriger Täter oft genug auf ein geldgieriges Opfer trifft, findet man sehr häufig „Rückfalltäter“. Diese befinden sich heute hier, morgen dort, übermorgen eine Weile im Gefängnis. Und sind dann wieder obenauf... Eines ist sicher: Sie sind in der Zwischenzeit zwar nicht intelligenter geworden, verfügen aber über mehr Erfahrung als zu Beginn ihrer Karriere.

„Rückfällige“ Opfer

Nicht nur die Täter werden rückfällig, sondern die Anleger eben auch. Das Prinzip „gebranntes Kind scheut das Feuer“ oder „aus Schaden wird man klug“ wird auf sonderbare Weise ad absurdum geführt. In einer SPIEGEL-Story aus dem Jahr 1988 (Nr. 49/1988) wurden bereits die wiederholten Opfer, die Mehrfachbetrogenen, erwähnt: „Nichts war zu abenteuerlich und zu riskant – wer sein Geld in einer Abschreibungsruine verloren hatte, wollte es sich möglichst rasch mit Waretermingeschäften wiederholen.“

Häufig lässt sich beobachten, dass die Opfer sich sogar mehrmals auf dieselben Betrugs-
maschinen einlassen, um den vorangegangenen Verlust irgendwie wieder auszugleichen. Ein typisches Zitat eines Anlegers, der in einem Ermittlungsverfahren gegen A.B. als Zeuge aussagte: „Ich möchte noch hinzufügen, dass ich vollstes Vertrauen zu A.B. habe. Nach Abschluss der Ermittlungen möchte ich, dass der Betrag von 2.400 Euro, den ich auf das Konto des A.B. eingezahlt werde, an mich umgehend zurücküberwiesen wird. Ich werde den Betrag dann an A.B. weiterleiten, da ich nach wie vor sicher bin, dass ich den Darlehensbetrag ausbezahlt bekomme.“ Wer einmal zum Betrugsopfer wurde, ist nicht davor sicher, ein weiteres Mal betrogen zu werden. Die Opfer sind sich aber ganz sicher, dass

man sie nicht noch einmal betrügen könnte, da sie dieses Mal vorsichtiger sind und über die Masche des Betrügers genauestens Bescheid wissen. Eine gnadenlose Selbstüberschätzung, denn die Betrüger kennen diese Denkweise bereits. Manchmal lassen sie Opfer sogar noch einmal mit dem gleichen Anlagevermittler ein, weil dieser dem Opfer versichert, dass er selbst ebenfalls um sein Geld betrogen wurde. Er verspricht aber, dass mit einer neuen Anlage das verlorene Geld wiederzubekommen wäre und bestärkt dadurch sein Opfer in seinem Wunsch, es noch einmal zu versuchen. Alle Beteiligten freuen sich: Das nächste Mal klappt's bestimmt...

Ein einfaches Beispiel für akute Wiederholungsgefahr ist das „Abarbeiten“ einer Geschädigtenliste aus einem früheren Betrugsfall. Viele der damaligen Opfer lassen sich ein weiteres Mal „ködern“ wenn man ihnen verspricht, sie erhielten nunmehr die Chance, ihren damaligen Verlust „zurückzugewinnen“. So liess sich eine pensionierte Oberstudienrätin von einem Betrüger, der ihr schon vor seiner ersten Bestrafung 70.000 DM abgeschwindelt hatte, dazu überreden, ihm nochmals 560.000 DM ohne Gegenleistung zu überlassen, so die FAZ in ihrer Ausgabe vom 5.8.1981 über den Prozess in Frankfurt am Main. Die Anfälligkeit, also ein zweites Mal auf unseriöse Angebote hereinzufallen, entsteht aus einem einfachen Trugschluss: Überall werden nur Erfolgsgeschichten erzählt. „Und weil man sich beim Angeben so gut versteht, schleicht sich folgender Gedanke ein: Na wenn die anderen alle so erfolgreich so viel Geld verdienen haben, dann habe ich sicher einfach nur Pech gehabt. Ich muss es eben noch einmal versuchen. Und besser nicht von meinem Misserfolg reden. Sonst ende ich noch wie der X...“, so Brendel und Ludwig zu Beginn ihres Buches „Betrügern auf der Spur“.

Wie häufig es vorkommt, dass ein Opfer ein zweites Mal auf die „gleiche Masche reinfällt“, findet sich in keiner Statistik. Denn was für das erste Mal gilt – das Opfer schämt sich und will nicht über Misserfolg oder persönliches Versagen reden – gilt erst recht bei jedem weiteren Mal. Früher wurde dies leicht abfällig über weibliche Opfer von Heiratsschwindlern erzählt: „Erlittener Schaden steht erneuten Abenteuern nicht im Wege“, so Kurth in seiner Dissertation im Jahr 1983. Nicht untersucht ist die Behauptung aus der Dissertation von Detlev Haag („Betrügerische Hochstapelei und Schwindel“): „Einmal Opfer, immer Opfer“. Ist man erst einmal in diesem Kreislauf drin, sind weitere Schäden sogenannten selbsterfüllende Prophezeiungen: Der Begriff self-fulfilling-prophecy wurde von dem US-Soziologen Robert King Merton geprägt. Er verstand darunter eine aus falscher Einschätzung resultierende Verhaltensänderung, die die ursprüngliche Annahme wahr werden lässt. Anders formuliert: Eine Vorhersage erfüllt sich einfach dadurch, dass sie gemacht wird. Das ideale Terrain für selbsterfüllende Prophezeiungen sind immer noch die Kapitalanlagen, die in besonderer Weise mit Erwartungen verknüpft sind. Dies liess sich in den Turbulenzen der letzten Monate besonders schön beobachten. Einen sinnlichen Eindruck vermittelten die Bilder von Schlangen von Kunden, die ihr Geld von der britischen Bank Northern Rock ab-

hoben, weil sie glaubten, es sei dort nicht mehr sicher. Wenige Tage danach stand die Bank tatsächlich vor dem Aus.

Was bleibt, ist der Rat von Psychologen, zu erkennen, dass das Scheitern zum Leben dazu gehört. Wie bei Donald Duck ist es die andere Seite der (Erfolgs)-Medaille. Scheitern ist geradezu vorprogrammiert und wird leider totgeschwiegen. Wer jedoch offen und mutig seine Misserfolge oder Krisen unter das Seziermesser legt, öffnet sich selbst neue Wege. Bei Misserfolgen kennt man im Wesentlichen zwei Arten der Rationalisierung, so die rechtspsychologische Untersuchung von Bender/Nack/Treuer („Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Auflage 2007): Die „saure-Trauben-Rationalisierung“, also die nachträgliche Abwertung eines Zieles, das man nicht erreichen konnte. Andererseits die „süsse-Zitronen-Rationalisierung“, bei der man in einer an sich unbefriedigenden Situation Vorteile sucht und diese in den Vordergrund stellt. Um das seelische Gleichgewicht wieder herzustellen neigt der Mensch gerne dazu, negative Ereignisse in positive – mindestens neutrale – umzudeuten. Jammern war gestern – heute heisst es: Schöner scheitern.

Fazit & Thesen

Nach all diesen Versuchen, das Phänomen Kapitalanlagebetrug zu erklären, wollen wir die wichtigsten Punkte noch einmal aufgreifen. Die allererste These, mit der man sich beschäftigt, leuchtet jedem ein: Es muss doch möglich sein, einfacher und schneller Geld zu verdienen. Eine Kapitalanlage transportiert die Idee des schnellen Geldes. Jeder träumt davon, ohne Arbeit viel Geld zu verdienen, also liegt es auch nahe, mit dieser Idee andere zu betrügen. Ein Merkmal des Betrugs ist, dass der Betrüger von vornherein im Vorteil ist. Während er über alle notwendigen Informationen verfügt - die falschen Tatsachen, die Absicht und den Zielort des Geldes - kennt der Betrogene meist nicht einmal die Art der angeblichen Kapitalanlage. Jedenfalls spielt das Verhalten aller Beteiligten eine grosse Rolle. Um dieses interaktive Geschehen zu verstehen, ist es unbedingt notwendig, dass man die Reaktionen des Täters und des Opfers gemeinsam betrachtet - und nicht nur einem Einzelnen die Schuld zuweist.

Das Verhalten jedes Menschen wird von sehr vielen Faktoren – äusseren (Menschen, Umwelt) und inneren (Gefühle, Denken) – beeinflusst. Der Mensch an sich ist also ein sehr leicht beeinflussbares Wesen, das dazu häufig auf den eigenen Vorteil bedacht ist. In der heutigen Gesellschaft ist man mehr oder weniger auf sich selbst gestellt, was nicht nur zu einem notwendigen Egoismus führt, sondern auch zu Orientierungslosigkeit. Eigentlich sollte man sich als mündiger Bürger um alles selbst kümmern, was natürlich nicht immer möglich ist. Also verlässt man sich auf Experten und hat eben Pech, wenn diese eigentlich gar keine sind und nur unser Bestes wollen: Unser Geld..

Wie wir gesehen haben ist die Frage nach der Intelligenz beim Kapitalanlagebetrug relativ uninteressant. Entscheidender sind die Werte unserer Gesellschaft (Glück, Erfolg, Respekt,

Macht) und die Assoziationen, die der Einzelne mit Geld verbindet. „Kleider machen Leute“, dieses Phänomen hat Gottfried Keller bereits vor 150 Jahren in seinem gleichnamigen Buch festgehalten. Allgemeine Denk- und Verhaltensmuster führen zu einem grundlegenden Vertrauen. Die Beteiligten verhalten sich, wie sie es von einander erwarten. Das Auftreten des Betrügers als seriöser Geschäftsmann und die gegenseitige Bestätigung von Erwartungshaltungen führen zu Vertrauen. Oft sind die Opfer so von der Situation eingenommen, dass sie nicht klar denken können und dabei zu schnell reagieren – und hinterher überhaupt nicht mehr.

Auch die Funktionen des Gehirns belegen, dass es eben etwas Zeit braucht, um manche Informationen in beiden Gehirnhälften zu verarbeiten. Ausserdem scheinen die arbeitsteilig arbeitenden Gehirnbereiche manchmal „gegeneinander“ zu arbeiten. Wo Vernunft gefragt wäre, setzt sich manchmal das „Gefühlszentrum“ durch. Hinzu kommt meist auch noch die Faulheit, kritisch nachzudenken und das primitive Wunschdenken des Menschen, das Wunsch und Wirklichkeit nicht immer sauber trennt. Die Gier nach diesen Wunschvorstellungen kann nahezu jeden Menschen dazu veranlassen, irrational zu denken und vor allem zu handeln.

Kapitalanlagebetrug funktioniert deshalb so gut, weil die Betrüger ihre Maschen genau auf die primitiven Anlagen des Menschen abstimmen. Betrüger kennen die allgemeinen psychologischen und sozialen Denk- und Verhaltensmuster und nutzen das bei allen Menschen vorhandene Gewinndenken und eben auch die Gier für ihre Zwecke.

Zum Abschluss noch ein paar Thesen:

oo Dummheit und Intelligenz oo

Vermeintliche Dummheit auf der einen und angeblich Intelligenz auf der anderen Seite erklärt das Phänomen „Kapitalanlagebetrug“ nur unzureichend. Es handelt sich vielmehr um ein Bündel von Motiven.

oo Verlorenes Kapital... oo

lässt sich nicht „zurückgewinnen“.

oo Vertrauen oo

ist bekanntlich gut... Vertrauen ist schnell gewonnen, schnell missbraucht. Nett kann jeder Mensch sein, wenn er will. Nettigkeit ist kein Grund jemandem zu vertrauen. Genau hier liegt der entscheidende Ansatzpunkt: Rationales und Irrationales schlagen hier ihre entscheidende Schlacht.

oo Lernen oo

Es ist Ihr Geld und Ihre Verantwortung: Werden Sie klug aus dem Schaden anderer, seien Sie schlauer als andere.

oo Erfolg oo

Erfolg ist relativ. Bei dem einen wird Erfolg unterstellt, weil er viel Geld angehäuft hat. Relativiert wird das hierfür eingesetzte Mittel. Zum harmlosen „Kavaliersdelikt“ ist es dann nicht mehr weit. Hingegen ist das Opfer nicht etwa nur Opfer, sondern in den Augen seiner Familie, seiner Freunde und der Gesellschaft erfolglos.

oo Versprechen oo

Wer viel verspricht, hält wenig. Wer alles verspricht, hält nichts.

oo Experten oo

Es gibt viele selbsternannte Experten, aber nicht alle sind es auch. Wer nur von einer Sache eine Ahnung hat, weiß nicht einmal über diese Bescheid. Viele der sogenannten Experten könnten durch nicht allzu heftiges Nachdenken überflüssig werden.

oo Schwarzgeld oo

Egal, wie Schwarzgeld zustandekommt, ob durch Steuerhinterziehung oder auf anderen Wegen. Wird Schwarzgeld angelegt, so ist der Anleger von einem Betrüger nicht nur abhängig, sondern auch erpressbar. Geht es schief, ist er weitgehend schutzlos.

oo Ermittlungen oo

Die Aufsichts-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden müssen das Problem des Kapitalanlagebetrugs stärker zur Kenntnis nehmen und früher und konsequenter verfolgen.

oo Betrug oo

Diese Straftat ist ein interaktives Phänomen: Ohne das Opfer funktioniert es nicht. Es ist notwendigerweise am „Gelingen der Tat“ beteiligt. Ihm die Schuld zu geben, ist natürlich naheliegend, aber für die Beurteilung nicht ausreichend.

oo Erklärungen oo

Keine noch so differenzierte Theorie, mit der das rationale oder irrationale Verhalten von Anlegern erklärt werden soll, ist darauf angelegt, das ganze Anlegeruniversum zu erklären. Die Versuchung ist jedoch gross, Teilerkenntnisse zu verallgemeinern und zu nicht weiter erklärungsbedürftigen Dogmen zu erheben.

oo Hirn oo

Das menschliche Gehirn ist eine hochkomplexe „Steuerungseinheit“ unseres Denkens und unserer Handlungen. Verschiedene Bereiche im menschlichen Gehirn ergänzen sich arbeitsteilig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die „Gefühlszentrale“ sich gegenüber der rational abwägenden „Buchhaltung“ durchsetzt und uns zu irrationalen Entscheidungen verleitet.

oo Wirtschaftskriminalität oo

Diese Spielart der allgemeinen Kriminalität ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an know-how und Kreativität. Die meist unsichtbaren Täter lassen sich nicht in ein Täterprofil pressen. Sie sehen aus wie du und ich.

oo Faulheit oo

Faulheit schützt vor Strafe nicht.

oo Schutz oo

Schutz vor Betrugern heisst in allererster Linie: Schutz vor sich selbst. Denken schadet auch dabei nicht.

oo Gier und Hirn oo

Gier frisst Hirn...